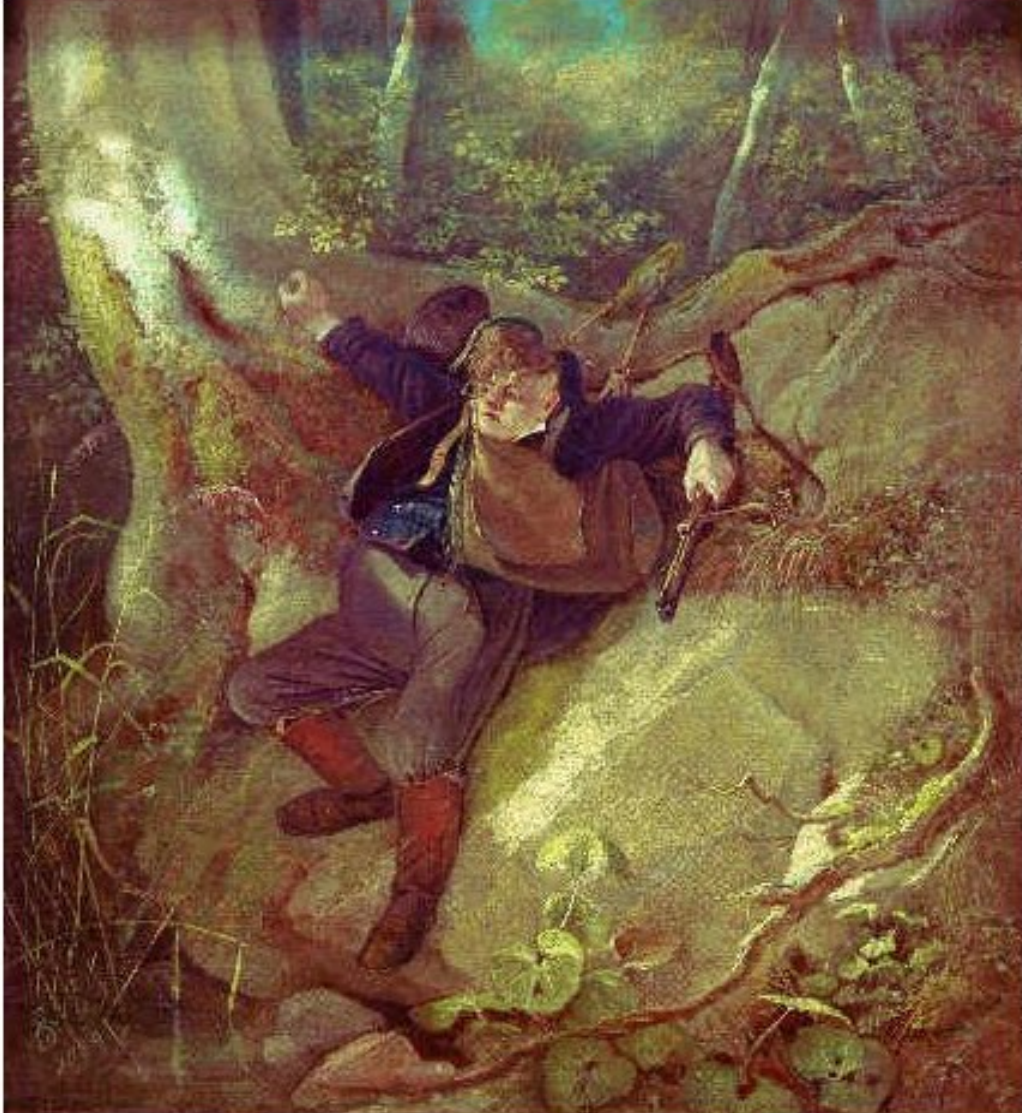


Jagdunfälle und deren Prävention



Carl Spitzweg „Das Jagdunfall“ 1839

Wolfgang Bösl

Abschlussarbeit zum akademischen Jagdwirt

IV. Jahrgang 2013

Erstellt und betreut am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft
der Universität für Bodenkultur in Wien

Vorstand: Prof. Dr. Klaus Hackländer

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Einleitung	3
	1. Historisch und literarisch bedeutsame Jagdunfälle	3
	2. Jagdunfälle in der Gegenwart	3
II.	Zielsetzung	6
III.	Material und Methode	7
IV.	Begriffserklärung des „klassischen“ Jagdunfalls mit und ohne Jagdwaffenbeteiligung	8
V.	Unfallforschung	9
VI.	Aktuelle Daten und Statistiken	10
VII.	Unfallmechanismen bei Jagdunfällen	14
	1. mit Schusswaffen	14
	1.1 Der Schrotschuss	14
	1.2 Der Kugelschuss	19
	2. Unfallmechanismen bei Jagdunfällen ohne Schusswaffen	22
VIII.	Erste Hilfe bei Jagdunfällen	34
IX.	Diskussion	42
X.	Zusammenfassung	45
XI.	Literaturverzeichnis	46
XII.	Abbildungsverzeichnis	50
XIII.	Anlagen	51

I. Einleitung

1. Historisch und literarisch bedeutsame Jagdunfälle

Jagdunfälle begleiten uns, seit es die Jagd gibt.

Einer, der wohl Berühmtesten, ereignete sich am 10. Juni 1732 als der österreichische Kaiser Karl VI. auf einer Treibjagd im Böhmischem Brandy seinen damaligen Hofmarschall, Adam Franz Fürst von Schwarzenberg, erschoss.

Die Schützen wurden seinerzeit noch gegenüber angestellt. Als das Wild anwechselte, gebührte der erste Schuss natürlich dem Kaiser. Dieser verfehlte jedoch den auf ihn zu flüchtenden Hirschen und traf stattdessen seinen Hofmarschall so unglücklich, daß dieser noch in der darauf folgenden Nacht seiner Schussverletzung erlag (Krieger-Huber 2011).

In Film und Literatur werden die Themen Jagd und Jagdunfall ebenfalls sehr oft aufgegriffen und dramaturgisch gezielt eingesetzt. So z. B. in der Geschichte vom Brandner Kaspar, einem der populärsten bayerischen Volksstücke basierend auf einer Erzählung von Franz von Kobell (1803-1882): Der Brandner Kaspar, ein verwitweter Büchsenmacher und Wilderer, lebt in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit seiner Enkelin Nannerl in den Bergen. Kurz vor seinem siebzigsten Geburtstag besucht ihn der Tod (bayrisch: Boandlkramer) und will ihn mitnehmen. Der schlaue Kaspar aber betrügt den Tod beim Kartenspielen, um somit weitere Lebensjahre herauszuschinden. Erst als Nannerl bei einem Jagdunfall ums Leben kommt, nimmt das Stück die entscheidende Wende. Der Brandner Kaspar beschließt nun doch in den bayerischen Himmel einzugehen (Weil 2009).

2. Jagdunfälle in der Gegenwart

Heutzutage wird nahezu regelmäßig in den verschiedenen Medien über Jagdunfälle aller Art und auch über solche, die definitionsgemäß gar keine Jagdunfälle sind, berichtet.

Reißerische Überschriften und Artikel in der Tagespresse sind keine Seltenheit:

"Ein 26-jähriger Mann starb am frühen Samstagmorgen bei einem Maisfeld in der Nähe von Schönwald, nachdem er von einem 51-jährigen Jäger aus dem Landkreis Wunsiedel vermutlich mit einem Wildschwein verwechselt und durch einen Schuss aus dem Jagdgewehr in die Brust getroffen worden ist", heißt es in der gemeinsamen Pressemeldung des Polizeipräsidiums Oberfranken und der Staatsanwaltschaft Hof vom 8.9.2012.

„Schuss ins Bein - Jäger stirbt bei Jagdunfall“ titelt bild.de am 2.10.2012. Aus der Waffe des Jägers habe sich nach Angaben der Polizei ein Schuss gelöst

und den 55-jährigen in den Unterschenkel getroffen. Der Jäger sei unweit seines Hochsitzes tot aufgefunden worden.

"Staatsanwaltschaft ermittelt nach tödlichem Jagdunfall in Leipzig gegen 67-jährigen Schützen", titelt die Leipziger Volkszeitung in ihrer online Ausgabe vom 27.2.2012. Demnach wurde ein 40-Jähriger in einem Waldstück nordwestlich von Leipzig von einer Kugel eines Jägers getroffen und tödlich verletzt. Das Unglück sei am Samstagvormittag bei einer Treibjagd passiert.

Noch heute versterben jährlich 2 - 12 Jäger in der Bundesrepublik Deutschland auf der Jagd an Schussverletzungen und einige Hundert werden durch verirrte Kugeln verletzt, z.T. mit bleibenden Folgeschäden (DJV 2013, Zeit online 2002).

Jagdgenossen versterben aber nicht nur im Feuer. Manchen Nimroden genügt schon der Hochsitz um tödlich zu verunfallen. Sie krachen mit einer morschen Sprosse in die Tiefe, rutschen bei feuchtem Wetter von der Leiter oder es bricht gar die morsche Kanzel unter dem Gewicht des Weidmanns zusammen.

Ein Jagdunfall muss nicht zwangsweise letal enden, jedoch werden in der Bundesrepublik Deutschland jährlich ca. 800 Personen bei der Jagd oder durch jagdliches Wirken und Geschehen erheblich verletzt.

Die Ursachen hierfür liegen seltener im unsachgemäßen Gebrauch von Schusswaffen. Vielmehr sind z.B. Dornen, tief hängende Äste, Baumstümpfe, Steine oder Bodenunebenheiten etc. für Verletzungen wie Prellungen, Knochenbrüche oder Schnitt- und Schürfwunden verantwortlich (Zeit online 2002).

Die Bundesgemeinschaft der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Deutschland listete für das Jahr 2010 zwei Tote durch Jagdschusswaffen auf bei insgesamt 35 0000 Jagdscheininhabern. Dem gegenüber stehen z. B. im Jahr 2009 rund 3700 Verkehrstote bei 29,3 Mio Führerscheininhabern (Verkehrstatistik 2010, Der Tagesspiegel, 6.7.2011). In Relation ist es für Führerscheininhaber 23 mal gefährlicher am Straßenverkehr teilzunehmen als für einen Jäger auf die Jagd zu gehen.

Bei 40 Bergtoden, die im Jahr 2010 in Deutschland durch Wandern verunglückten, ist sogar das Risiko für Bergwanderer um das Achtfache höher bei einer Bergtour zu sterben, als bei der Jagd zu verunglücken.

In den Schweizer Alpen und im Jura sind 2011 sogar 151 Personen beim Bergsport tödlich verunfallt und das Risiko steigt proportional (Schweizer Alpen-Club SAC 2011).

Durch die stetig steigenden Zahlen an genehmigten Jagdberechtigungen ist folglich zu erwarten, daß auch in Zukunft die Zahl der Jagdunfälle ansteigt.

Die tatsächliche Anzahl von Jagdunfällen und die von Jagdgegnern aufgeführte Inzidenz von Jagdunfällen weist jedoch eine massive Diskrepanz auf.

Tatsächlich ist die Zahl der tödlichen Unfälle mit Feuerwaffen allgemein nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in der Vergangenheit gesunken.

Starben im Jahr 2000 dadurch noch 19 Menschen, waren es 2010 insgesamt nur noch 11 Personen (Deutscher Jagdschutzverband 2011)

Diese Diskrepanz der angeführten Zahlen hinsichtlich Jagdunfall-Inzidenz liegt möglicherweise in der für Laien unklaren Abgrenzung der Begriffe ‚Jagdunfall‘ und ‚Unfall mit Jagdwaffen‘ begründet.

Generell gelten strenge Regeln um Jagdteilnehmer vor Gefahren zu schützen. Bei Gesellschaftsjagden ist das Jagdgebiet gekennzeichnet und das Schussfeld für die Schützen genau festgelegt. Näheres regeln die speziell hierfür festgelegten Unfallverhütungsvorschriften.

Die von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften für die Jagd werden aber zum Teil ignoriert oder als übertrieben heruntergespielt.

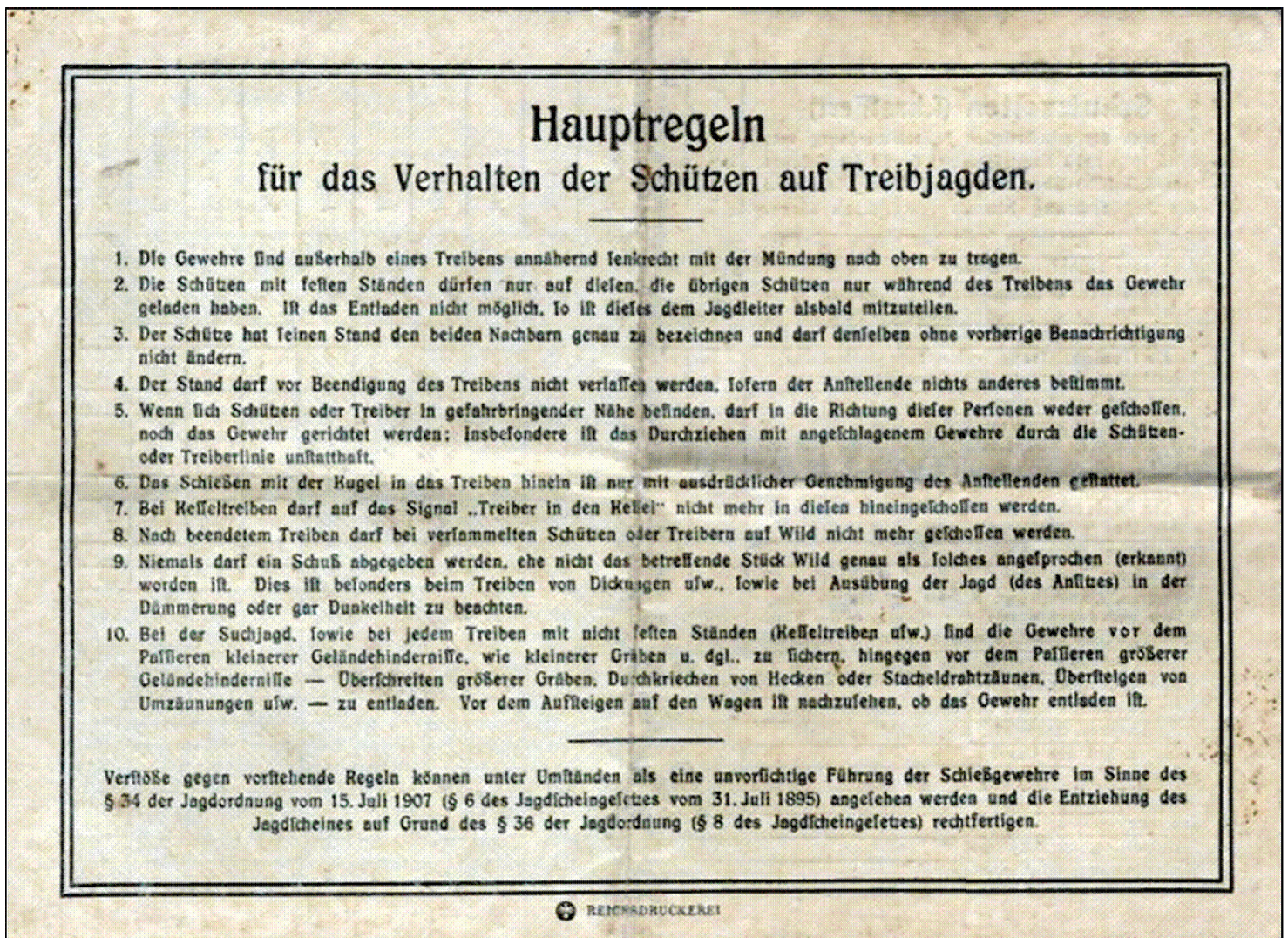


Abb. 1 Verhaltensregeln auf Treibjagden Anno 1900 LJV Rheinland Pfalz

II. Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Arbeit ist:

- den Begriff 'Jagdunfall' zu definieren und von 'Unfällen mit Jagdwaffen' abzugrenzen.
- die unterschiedlichen Unfallarten und Unfallmechanismen, die sich bei der Jagd ereignen können, aufzuzeigen und anhand von Fallbeispielen zu erläutern.
- Häufigkeit und Entwicklungstrends von Jagdunfällen zu beleuchten.
- den aktuellen Stand der Unfallverhütungsvorschriften für die waidmännische Jagd darzulegen.
- zu beleuchten, wie die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften de facto umgesetzt werden und welche Optimierungsmöglichkeiten zum Eigen- und Fremdschutz bestehen
- die Darstellung von unmittelbaren Verhaltensmassnahmen bei eingetretenen Jagdunfallereignissen

III. Material und Methode

Literaturrecherche und Datenauswertung

Informationsbeschaffung erfolgte mittels Internet, Bibliothek, Printmedien, sowie durch Befragung von Ansprechpartnern bei den entsprechenden Behörden und Institutionen.

Daten und Statistiken der Berufsgenossenschaften Land- und Forstwirtschaft / Jagd so wie Unfallstatistiken der deutschen Jagdversicherungen und des Landeskriminalamtes Bayern (Referat für Wilderei und Jagdunfälle) dienen als Grundlage für die richtungsweisende Untersuchung des Themenfeldes „Jagdunfälle“.

Einzelfallberichte aus Printmedien und elektronischen Medien dienen zur Veranschaulichung und zum Vergleich der statistischen Datenlage und der aufgezeigten Trends.

Berichte aus der jagdlichen Fachliteratur wurden zur Veranschaulichung der dramatischen Umstände, unter denen sich oftmals Jagdunfälle ereignen, herangezogen.

Schwerpunktmäßig wurden die Ergebnisse der Untersuchungen von Holzer (1974), Stiefel (1984) und Sandford (1986) zur Beurteilung der Sachlage herangezogen:

Stiefel (1984) wertete 50 Jagdunfälle aus, dabei wurden 15 Unfälle durch Büchsenengeschosse, 32 Unfälle durch Schrote, 2 Unfälle durch Flintenlaufgeschosse und 1 Unfall durch eine Kurzwaffe verursacht.

Die bislang größte Zusammenstellung und Auswertung von Jagdunfällen erfolgte durch Sandford (1986). Anlässlich der Durchsicht sämtlicher Schadensakten der Gothaer Versicherung analysierte er insgesamt 1.605 Schußwaffenunfälle, die sich in den Jahren 1977-1981 ereigneten. Die Schäden teilten sich in 616 Personenschäden und 989 Sachschäden auf.

IV. Begriffserklärung „klassischer Jagdunfall“ mit und ohne Jagdwaffenbeteiligung

Unfälle sind plötzlich auftretende, unvermutete Ereignisse die zu Verletzungen und gesundheitlichen Schäden führen. Für die Betroffenen sind Unfälle immer unfreiwillig und unvorhersehbar. Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der privaten Unfallversicherungen liegt ein Unfall vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Unerfindlichkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (GDV - AUB 2010; Versicherungsgesetze § 178, 2013).

Jagdunfälle im speziellen sind Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jagd stehen, entweder bei deren Vorbereitung oder Durchführung.

Jagdunfälle mit Schusswaffen beziehen sich auf jegliche Form von Schusswaffen, die bei der Jagd eingesetzt werden. Hierzu zählen sowohl Langwaffen wie Kugelbüchsen als auch Schrotflinten ebenso wie Kurzwaffen in Form von Revolver und Pistole.

Jagdunfälle ohne Schusswaffen sind Unfälle, die sich während der Jagdausübung ereignen.

Verletzungen mit einem Messer, zum Beispiel beim Aufbrechen von Wild oder beim Bearbeiten eines Stockes, sind als Jagdverletzungen zu behandeln. Diese Verletzungen treten in einer nicht zu unterschätzenden Häufigkeit auf (Unfallursachen nach LBG Hessen 1997/98).

Wird ein Jäger durch Tiere verletzt, egal, ob es sich dabei um eine Zecke, Schwarzwild oder gar um einen Bären handelt, ist diese Verletzung per Definition auch zu den Jagdunfällen zu zählen.

In suizidaler Absicht herbeigeführte Ereignisse erfüllen diese Definition nicht. Es handelt sich keinesfalls um einen Jagdunfall, egal ob mit oder ohne Schusswaffengebrauch.

Eine Beteiligung einer oder mehrerer dritter Personen bei einem Unfall schließt den Begriff des Jagdunfalls nicht aus.

V. Unfallforschung

Die Unfallforschung hat generell zum Ziel, Ablauf und Ursache eines Unfalls zu rekonstruieren. Neben versicherungsrechtlichen Aspekten sollen hieraus auch Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Erarbeitung von Vorschriften und Ansätzen zur Unfallverhütung dienen können.

Übergeordnetes Ziel ist es, die Forschungsergebnisse und Erkenntnisse zur Gewährleistung der bestmöglichen Personensicherheit einzusetzen.

Das Unfallrisiko wird durch eine Wahrscheinlichkeitsaussage beschrieben:

- die zu erwartende Häufigkeit des Eintrittes eines zum Schaden führenden Ereignisses und
- das beim Ereigniseintritt zu erwartende Schadensausmaß.

Sicherheit ist eine Sachlage, bei der das Risiko kleiner ist als das größte noch vertretbare Risiko (Grenzrisiko) eines bestimmten Vorganges oder Zustandes.

Die Erhöhung der Sicherheit erfolgt im Wesentlichen durch die Herabsetzung des Risikos, indem entweder die Eintrittswahrscheinlichkeit eines zum Schaden führenden Ereignisses herabgesetzt (Unfallvermeidung) oder das Schadensausmaß reduziert wird (Unfallminderung)

Anhand der Sicherheitsforschungen für den Strassenverkehr lassen sich Teilbereiche und Beispiele für Sicherheitsmaßnahmen generell erläutern:

Mensch, Fahrzeug und Umwelt interagieren. Es geht um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, um die technische Sicherheit der Verkehrsmittel, sowie um die Sicherheit der Verkehrswege.

Aktive Sicherheit bedeutet Unfallvermeidung. Hierzu dient die Ausbildung der Verkehrsteilnehmer (Pädagogik) sowie die klare Festsetzung der gesetzlich geregelten Verhaltensweisen im Strassenverkehr (Rechtssicherheit).

Bei der Ausbildung der Verkehrsteilnehmer ist es das Ziel Fahrsicherheit, Bedienungssicherheit, Wahrnehmungssicherheit und Konditionssicherheit zu steigern bzw. zu optimieren. Eine große Bedeutung kommt dem Verkehrsrecht zur Sicherheitssteigerung zu.

Die passive Sicherheit bezieht sich auf Unfallfolgen mindernde Maßnahmen. Hierzu zählen Motivation zur Benutzung von Schutzeinrichtungen, Erste Hilfe Ausbildung und Versicherungsschutz. Selbstschutz, Kontrahentenschutz und Maßnahmen zur Sicherung der Unfallstelle sowie das Rettungswesen zählen ebenfalls dazu (Kramer 2009).

Unfallforschungsergebnisse aus dem Strassenverkehr lassen sich generalisieren und auf Unfallereignisse im allgemeinen übertragen z.B. auch auf die Jagd: Jäger, Jagdausrüstung und Umfeld interagieren.

VI. Aktuelle Daten und Statistiken

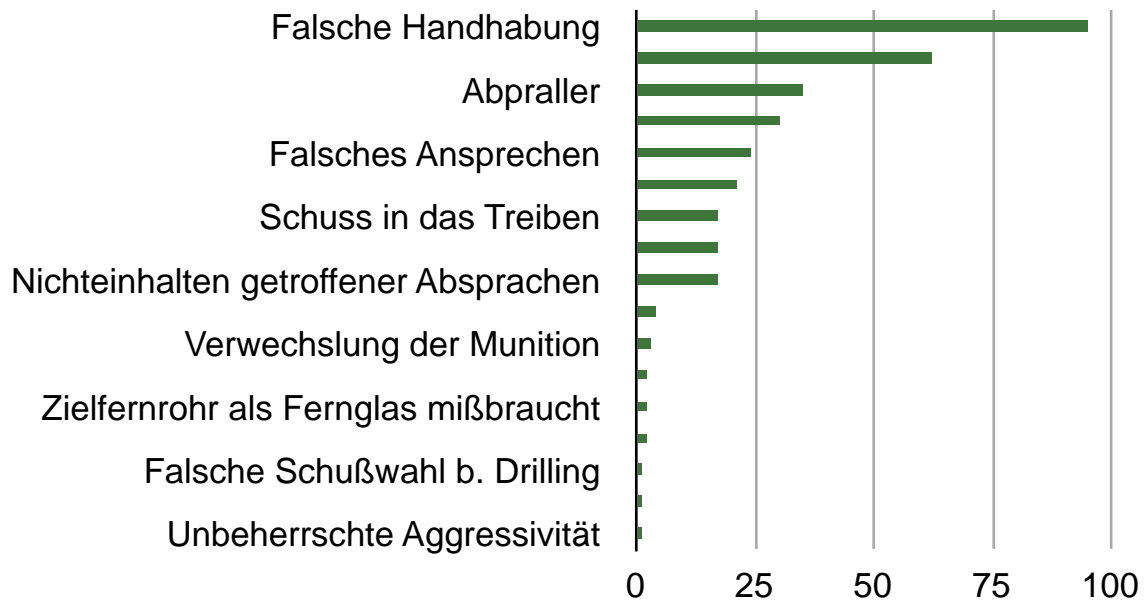


Abb.2: Häufigkeit verschiedener Jagdunfallursachen

Unfallursachen nach LBG Hessen, 1997/98

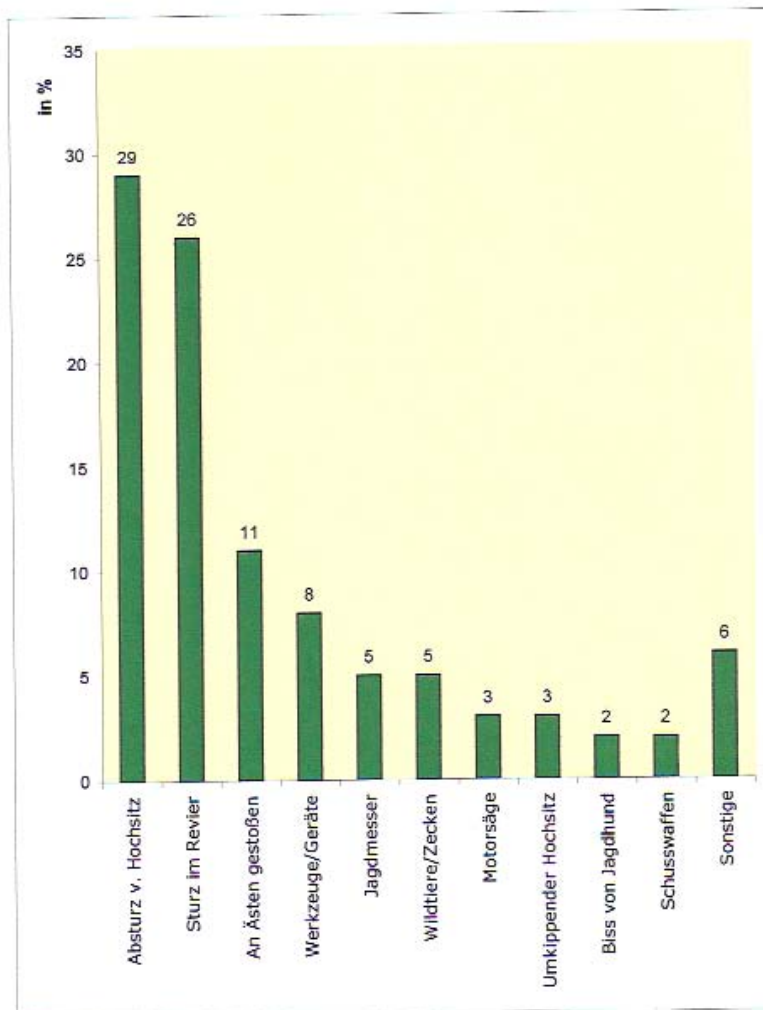


Abb. 3: Statistik der Häufigkeit von Jagdunfällen, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Wissmann untersuchte 1993 bereits 257 Unfälle mit Jagdwaffen. Es gelang ihm die Zuordnung zu einzelnen Unfallursachen (Wissmann 1993):

Bei 37% der Schusswaffenunfälle war eine falsche Waffenhandhabung Unglücksursache (35,8 % der Unfälle durch Schrote, 38,9 % der Unfälle durch Einzelgeschosse). 11,7 % dieser Fälle wurden durch zusätzliche falsche Waffenaufbewahrung im Haus oder Auto mitverursacht (Wissmann 1993)

Nahezu jeder 4. Unfall (24,1 %) entstand durch fehlende Umfeldbeobachtung bei der Schussabgabe im Rahmen einer zu starken Fixierung auf das Jagdobjekt. Hier überwogen die Unfälle mit Schrotten (33,3 %) deutlich vor den Einzelgeschossunfällen (8,4 %). (Wissmann 1993)

Abpraller waren die Ursache bei 13,6 % der Unfälle ohne Unterschied bei Schrot- oder Einzelgeschossunfällen (Wissmann 1993).

Fehlendes, falsches Ansprechen war der Grund von 9,3 % aller Unfälle, wobei hier deutlich ein Unfallschwerpunkt der Einzelgeschosse vorliegt. Nämlich 17,9% gegenüber nur 4,3 % der Schrotunfälle (Wissmann 1993).

Beim Durchziehen der Waffe durch die Schützen- und Treiberkette sowie der Schuss in das Treiben waren erwartungsgemäß Schrotunfälle mit 21,6 % in der Überzahl gegen 3,2 % bei Einzelgeschossunfällen von insgesamt 14,8 % aller Unfälle (Wissmann 1993).

Nach Holzer (1974) wurden die Waffen in der überwiegenden Zahl der Fälle beim Pirschen und Umherstreifen im Gelände nicht entladen, der Schuss wird dann meist durch Stoß oder Fall ausgelöst. Holzer (1974) schildert zwei exemplarische Unfälle nach Benutzung der geladenen Waffe als Schlagwerkzeug. Beurteilend hält Holzer die meisten Unfälle für vermeidbar (Holzer 1974).

Stiefel wertete 50 Jagdunfälle aus, dabei wurden 15 Unfälle durch Büchsen- und Flinten- und 32 Unfälle durch Schrote, 2 Unfälle durch Flintenlaufgeschosse und 1 Unfall durch eine Kurzwaffe verursacht. In 29 % der Fälle waren die Verletzungen tödlich. Bei der Ursachenanalyse fielen 3 als Unfälle kaschierte Selbsttötungen auf. Bei 8 Schrotunfällen lag Eigenverschulden vor. Meist wurde die Waffe als Werkzeug zum Trennen sich beißender Hunde, sowie Wegschlagen störender Buschwerks benutzt, oder es kam zur Schußlösung beim Herausziehen der geladenen Waffe aus dem Fahrzeug (Stiefel 1984).

Stiefel (1984) teilte die Unfallursachen prozentual wie folgt auf

- Fehlende Umfeldbeobachtung bei der Schußabgabe
- Abpraller
- Durchzieher
- Falsches Ansprechen
- Handhabung

Diagramm 1

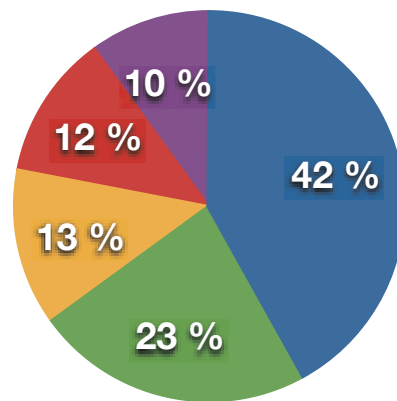


Abb. 4: Unfallursachenstatistik nach Stiefel (1984)

VII. Unfallmechanismen bei Jagdunfällen

Schon Hans Ehrlich schrieb 1935 in seiner Dissertation über Jagdunfälle:

"Der Überblick über die vom Jäger geführte Waffen und Munition die Ursachen der mancherlei Gefahren, die sich ganz von selbst aus dem Umgang mit Schusswaffen ergeben. Genaue Kenntnissen der Waffe und ihrer Wirkung, größte Vorsicht bei ihrem Gebrauch können wohl den größten Teil von Unfällen verhüten, ihre Möglichkeiten aber nie völlig ausschalten. Unzählige verschiedene unglückliche Zufälle können zusammenwirken und auch den vorsichtigsten und besten Jäger selbst, mit ihm die Jagd Ausübende oder unbeteiligte Dritte in Lebensgefahr bringen. Die Handhabung einer Feuerwaffe ist und bleibt eben stets mit einer gewissen unvermeidlichen Gefahr verbunden" (Ehrlich 1935).

1. Mit Schusswaffen

1.1. Schrotkaliber

Bei den heutigen Schrotkalibern handelt es sich meist um Fabrikladungen. Die Stärke der Schrotkugeln richtet sich in der Regel nach dem zu bejagenden Wild und das Kaliber oftmals nach der Bauart bzw. des Alters der Flinte.

Schrot hat gegenüber Kugel einen anderen Wirkmechanismus.

Die Wirkung des Schrotschusses beruht auf der Menge, der auf den Wildkörper auftreffenden Schrotkugeln und der dadurch hervorgerufenen Erschütterung des Nervensystems. Ein Eindringen der Schrotkörner in den Wildkörper ist nicht beabsichtigt, jedoch nicht zu vermeiden, vor allem bei zu kurzer Schussdistanz.

Die beim Abfeuern der Patrone durch den Lauf gepresste Schrotmasse beginnt sich kurz nach dem Verlassen des Laufes in einer Garbe aufzulösen, die mit zunehmender Entfernung an Höhe, Breite und Längsausdehnung gewinnt.

Auf kurze Entfernung bis ca. 40 m wirkt sie noch stark zerstörend wie ein großkalibriger Kugelschuss oder ein Flintenlaufgeschoss. Danach beginnt die Gabe zu streuen. Bei 35 m beträgt die Streuung ca. 1 m², bei ca. 50 m ist der sicherste Wirkungsbereich erreicht und lässt sich auch durch hochwertigere Flinten nicht steigern. Auf wesentlich größere Entfernungen können auch noch durch einzelne Schrotkörner teils dramatische Verletzungen bis hin zum Tod hervorgerufen werden (Ehrlich 1935).

Die Gesamtflugweite der Schrote ist abhängig von der Größe der einzelnen Körner Die maximale Reichweite lässt sich über eine einfache Faustformel leicht berechnen:

Schrotgröße in mm × 100 = Reichweite in Metern.

Folglich liegt die maximale Reichweite für die Schrote einer Trap-Patrone mit einem Schrotkugeldurchmesser von 2,5 mm bei 250 Metern. Diese Faustformel ist als Näherungswert anzusehen, die eine Sicherheitsreserve beinhaltet (Wissman 1993).

Jedes einzelne Schrotkorn beschreibt für sich eine besondere Flugbahn. Einzelne Körner können während des Fluges zusammenstoßen, weit abgelenkt werden und auf diese Weise ihre Flugbahn dramatisch verändern. Schrotkugeln setzen sich von jeglicher Art Erdboden, egal ob harter und gefrorener Untergrund oder weicher Acker oder feuchte Wiesen in unberechenbare Richtungen ab. Ebenso prallen sie von Bäumen und Strauchwerk seitlich ab und ihre Durchschlagskraft reicht oft noch nach 100 m aus, einen Menschen zu verletzen oder gar zu töten.

Jagdunfall mit Schrotschuss

Im November 2007 in Kärnten war eine Treibjagd auf Hasen und Rabenvögel angesetzt. Treiber mit Warnwesten trieben Hasen auf eine Schützenkette zu die auf einem Grad stand. Ca. 30 m voraus machte ein Hase hoch und flüchtete in Richtung Schützenkette. Die Treiber meldeten "Hase hoch" durch heben einer Hand.

Einer der Schützen beschoss den Hasen ohne jedoch den Gefährdungsbereich und den Kugelfang richtig eingeschätzt zu haben.

Beim Treiben handelte es sich um eine Böhmisches Streife mit ca. 100 m Länge auf einem leicht geneigtem Hang von ca. 10 Grad, leicht bestockter Boden mit fehlendem Bodenbewuchs.

Durch einen Abpraller auf dem weichen Boden oder einem Stock wurde eine Schrotkugel so weit abgelenkt, daß sie einen der Treiber traf. Dieser verspürte einen plötzlichen, stechenden Schmerz am rechten Unterkiefer, sowie leichte Benommenheit ohne Bewußtseinsverlust. Die Wunde am Unterkiefer blutete stark.

Der Treiber wurde umgehend von seinen Jagdenossen in die Nothilfe des nächstgelegenen Krankenhauses verbracht.

Durch Röntgendiagnostik diagnostizierte man eine Absplinterung am rechten Mandibel. Ferner versuchte man die bleierne Schrotkugel im Körper zu lokalisieren, was nicht gelang. Man ging von einem Abpraller am Kieferknochen aus, versorgte die Wunde und entließ den Patienten nach ambulanter Behandlung aus dem Krankenhaus.

Bei einer Routineuntersuchung des Gastrointestinaltraktes 6 Monate später fand man die Kugel durch Zufall im Herzbereich. Die Schrotkugel war durch den Kieferknochen so abgelenkt und subkutan vorangetrieben worden, bedingt durch die abwendende, gesteckte Abwehrhaltung des Treibers, bis sie schließlich in den Bereich des Perikards gelangt war. Eine Gefäßverletzung wurde nicht nachgewiesen.

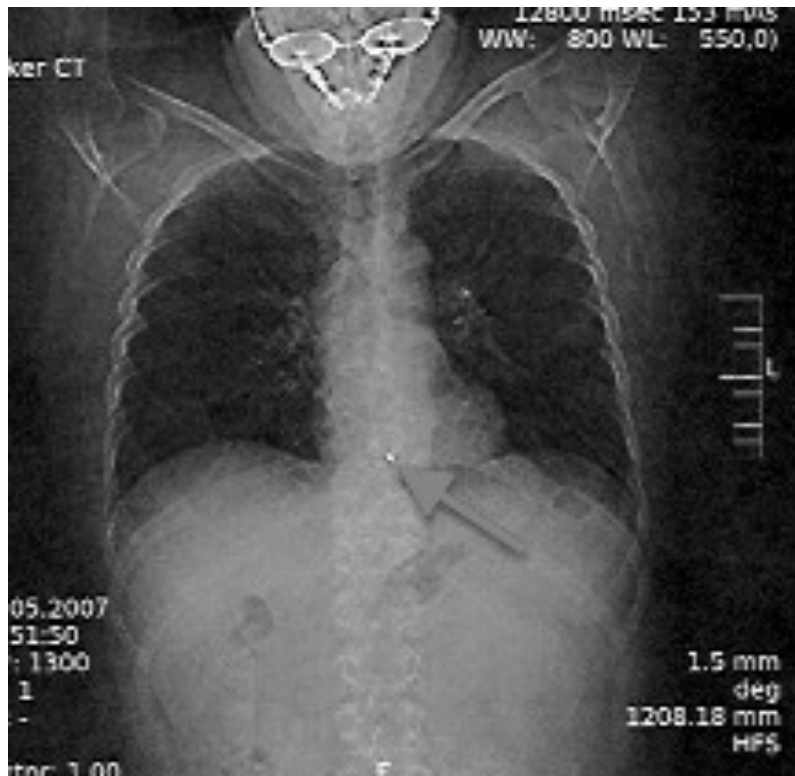


Abb. 5: Thorax-Röntgenaufnahme: 4 mm Schrotkugel im Bereich des Perikards (Pfeil)

Bis dato sind über 100 Fälle von Bleivergiftungen durch Steckschüsse in der Literatur beschrieben worden (Sellier 1982).

Nach Mörl et al. ist die Beschaffenheit des heutigen Schrotetes (Hartschrot mit Zusatz von Antimon zu Blei sowie einen Schutzüberzug mit Graphit oder Lack) zur Erzeugung einer Bleivergiftung weitgehend ungeeignet im Gegensatz zu früher verwendetem Weichblei. Laut Mörl und Kollegen hätte jeder Arzt die Pflicht, in jedem Fall die Qualität des Schrotetes bestimmen zu lassen, da bei Weichschrot akute Vergiftungsgefahr bestünde. Auch bei Hartschrot erscheinen periodische Untersuchungen auf Anzeichen einer schleichenden Bleivergiftung immer angebracht (Mörl et al. 1968).

Nach Schmidt et al. (1970) gibt es aufgrund der eigenen umfangreichen Untersuchungen keine absolut unlöslichen Bleigeschosse. Nach Meinung dieser Autoren sind Bleivergiftungen nach Hartschrotverletzungen nicht sicher

auszuschließen. Regelmäßige Untersuchungen auf Anzeichen einer schleichenden Bleiintoxikation sind daher angezeigt.

Verantwortlich für die Größe der toxischen Wirkung sind nach Schmidt et al. neben der Löslichkeit auch der Deformationsgrad (Oberfläche) sowie das Gesamtmilieu (Schmidt et al 1970).

Bei der Betrachtung der Latenzzeiten fällt Seller auf, daß bei Pistolen- und Gewehrgeschossteckschüssen in der überwiegenden Zahl der Fälle längere Latenzzeiten (über 5 bis zu 48 Jahre) aufgetreten sind als bei Schrotsteckschüssen, die in der Mehrzahl schon innerhalb eines Jahres eine Intoxikation hervorgerufen hatten (Seller 1982).

Unfall mit Schrotflinte

Bei diesem Fall ist einem jungen Auszubildenden zum Berufsjäger beim Laufen der Gewehrriemen seiner umgehängten Doppelflinte gerissen und zu Boden gefallen. Durch die Wucht des Aufpralls des Gewehrkolbens löste sich ein Schuss. Die austretende Schrotladung durchschlug den Unterarm des angehenden Berufsjägers.

Augrund der kurzen Entfernung zwischen Laufmündung und Opfer konnte sich die Schrotgarbe noch nicht verteilen und traf somit noch als Bleiballen den Unterarm.

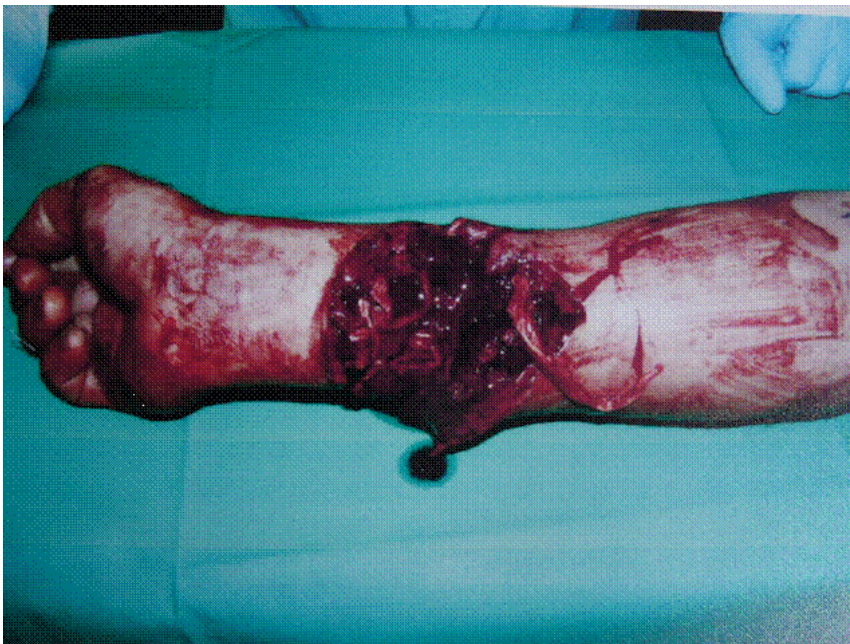


Abb. 6: Schrotschußverletzung im Bereich des rechten Unterarms, Foto BG

Unfall mit einem Drilling

Ein Jäger pirschte im Dezember einen auf dem Felde stehenden Sprung Rehe an. Er benutzte dazu einen ziemlich tief eingeschnittenen, cirka 2 m breiten mit Eis bedeckten Graben. Auf Schussweite herangekommen, entsicherte er seinen Drilling. Er wollte nur noch ein paar Schritte machen um seine Schussposition zu optimieren und rutschte dabei so aus, daß er rücklings auf das Eis stürzte. Der Kugellauf entlud sich nach oben in den Himmel. Durch den Rückstoß flog ihm die Waffe aus der Hand und schliddert auf dem Eis ca. 5 m rückwärts. Der zweite, noch nicht abgedrückte Abzug blieb dabei an einem aus dem Eis hervorstehenden Stück Rohrstoppel hängen. Dadurch löste sich der Schrotschuss und schlug dicht neben dem auf dem Eis liegenden Jäger in den Grabenrand ein.

Der Jäger blieb Gott sei Dank unverletzt und kam mit dem Schrecken davon.



Entenjagd

Die Einweisung zur Jagd ist erfolgt. Die Jäger begeben sich zu den zugewiesenen Plätzen. Man wartet gespannt und kommt aber nicht zum Schuss. Nach einer Weile löst sich die Anspannung. Die Waffen werden heruntergenommen. Dabei vergisst ein Jäger, die Waffe zu sichern. Die Laufmündung stellt er auf seine rechte Stiefelspitze. Unbewusst kommt seine rechte Hand an den Abzug und löst einen Schuss aus.

Die ungesicherte Waffe, ein schmerzhafter Fehler,!

Die Schrote durchschlagen den Stiefel und treffen den großen Zeh. Der Zeh musste amputiert werden.

Abb.7: Abgeschossene Zehe

1.2 Der Kugelschuss

Kinsky berichtete schon 1980, daß von 100 Jagdunfällen mit Schusswaffen ca. 90 durch Schrote verursacht werden und nur 10 durch Einzelgeschosse (Kinsky 1980).

Die Gefährlichkeit beim Kugelschuß liegt in der oft unterschätzten Wirkung auch noch auf große Entfernung.

Selbst die Kleinkaliberwaffen (aKl. 5,6 mm - .22) besitzen sogar auf 650 m noch eine Energie von 20 Joule (V_{650} ca.120 m/s) und können so den Schädelknochen eines Kindes noch glatt durchschlagen oder in den eines Erwachsenen eindringen (Sellier 1982).

Ein 9 mm Parageschoss kann auf 700 m noch zwischen den Rippen hindurch in das Herz eindringen.

Die maximale Reichweite von Geschossen bei günstigstem Abgangswinkel von 30-33° Lauferhebung zur Horizontalen betragen bei besonders rasanten Jagdgeschossen (5,6x61 SE vom Hofe) bis zu 9000 m (Birkenbach1977).

Darüber hinaus gelten folgende Sicherheitsgrenzen:

- Infanteriegeschosß (Spitz / Vollmantel)	7 000 m
-Jagdgeschosß	5 000 m
-9 mm Paar	2 000 m
-Andere Pistolengeschosse	1 500 m
-Kleinkalibergeschosße	1 300 m
-Flintenlaufgeschosse	1 200 m
-Schrotkorndurchmesser x 100 = Reichweite in Meter	

Hans Ehrlich beschrieb bereits 1935 in seiner Dissertation „Das Geschosß des Armeegewehres soll große Reichweite, eine gestreckte Flugbahn und starken Durchschlag haben. Es genügt wenn es den Gegner durch Verwundung außer Gefecht setzt. Es ist deshalb ein Vollmantelgeschoss“ (Ehrlich 1935).

Der Jäger verlangt von seinem Geschoss eine möglichst schnellwirkende Tötung. Das großkalibrige schwere Bleigeschoss macht im Wildkörper ein großes Loch, zerstört, beim Aufschlag oft pilzförmig gestaucht, große Blutgefäße. Es genügt auch eine verhältnismäßig geringe Auftreffwucht, um das Wild tödlich zu verwunden und zur Strecke zu bringen. Die Wirkung des kleinkalibrigen Mantelgeschosses beruht auf seiner hohen

Auftreffgeschwindigkeit, die durch seine Konstruktion bedingte Stauchungsfähigkeit und Sprengwirkung. Vollmantelgeschosse sind für den Jäger unbrauchbar, sie in den meisten Fällen den Wildkörper durchschlagen ohne allzu viel von ihrer Energie abzugeben.

Die Wirkung der Jagdgeschosse auf den Körper sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von Quetschung und Zerreiung über Nekrosenbildung durch Blutgefäßlacerationen, Knochenlacerationen, Infektionen durch Vakuum Wirkung (Lufteinstrom im Sog des Geschosses) bis hin zum Schädel-Hirn-Trauma (Wegmann 2012).

Sehr unfallträchtig sind auch Abpraller vom Boden oder von kleinen Hindernissen wie Gräsern, Strauchwerk, Rohrstengeln oder Ästen. Sie verleihen dem Geschoss eine unberechenbare Flugbahn. Die Gefahr des Abprallens ist immer gegeben, sobald das Geschoss nicht annähernd im rechten Winkel auftrifft.

Fangschuss durch den Fuß



© Karl-Heinz Laube/pixelio.de

Abb.8: Notarzthubscharuber bei einem Jagdunfall

Der verunfallte Jäger wurde in die Dresdener Uniklinik geflogen. Früh morgens am 1. Mai wurde ein Wildmeister und erfahrener Hundeführer, zu einer Nachsuche gerufen. Ein Mitjäger hatte einen etwa 100 Kilogramm schweren Keiler beschossen. Die Riemenarbeit mit dem Bayerischen Gebirgsschweißhund führte in relativ hohen Sommerroggen, in dem der Jäger den kranken Keiler bestätigte. Bevor es jedoch gelang, einen Fangschuss anzutragen, brach der Schwarzkittel weg. Der Hundeführer beobachtete, wie sich die Sau im gleichen Feld wieder einschob. Er entschied sich, den Schlag mit einigen Schützen zu umstellen.

Mit geschnalltem Hund und entsicherter Waffe im Anschlag ging das Gespann in Richtung des vermeintlichen Wundbetts. Als die vermutete Stelle noch rund 25 Meter entfernt war, nahm der Keiler den Jäger an. Zum Selbstschutz schoss der Hundeführer im Fallen auf das Stück. Das Geschoss traf jedoch zuerst den rechten Fuß, dann die fliehende Sau. Nach dem Entfernen des Gummistiefels und der Socken, wurde das Ausmaß sichtbar. Die herbei geeilten Mitjäger verständigten sofort den Notarzt und dieser verbrachte den Hundeführer in die Dresdener Universitätsklinik, wo ihm zwei Zehen amputiert werden mussten (BS 2012).

Ein Gewehr kann beim Sturz die unmöglichsten Lagen annehmen. Die so häufig beobachtete Tatsache, daß sich Läufe geradezu mit Vorliebe auf den Körper des Stürzenden richten, erklärt sich wie folgt: Infolge des Schwunges, den die Waffe beim Sturz oder bei dem Versuch, sich zu fangen, erhält, wird ihr schwerer hinterer Teil am weitesten vom Körper weggeschleudert. Der leichtere vordere Teil der Läufe, die Mündung, bleibt beim Körper (Ehrlich 1935).

Auch die beste Sicherung kann versagen, wenn sie entweder zufällig vergessen oder nicht vollständig betätigt wurde. Der schwer stehende Abzug kann sich ebenfalls lösen, wenn die Hand, die unwillkürlich nach der beim Sturz von der Schulter gleitenden Waffe greift, zufällig an den Abzug gerät oder wenn diese etwa am Riemenhaken des Rucksacks oder anderen Hindernissen hängen bleibt (Ehrlich 1935).

Ein Jagdunfall aus den Thuringia Unfallakten aus dem Jahre 1933 beschreibt bereits einen klassischen Unfall, dessen Vermeidung unter den gegebenen Umständen wohl nicht möglich war.

Ehrlich berichtet in seiner Dissertation: „Der Tote lag im Walde nahe dem unteren Teil eines 5 m hohen, ziemlich steilen Abhangs. Etwa in halber Höhe des Abhangs war an einem Gestrüpp ein Ast abgebrochen. An einem anderen Ast dicht oberhalb des abgebrochenen befanden sich Blutspuren. Sitz und Beschaffenheit des Einschusses, Verlauf des Schusskanals lassen sich sehr gut dadurch erklären, daß der Jäger den Abhang hinaufsteigen wollte, sich dabei an dem Ast festhielt. Der brach ab und er stürzte auf die Läufe des mit dem Schaft auf dem Boden aufschlagenden Gewehres. Durch den Stoß entlud sich die Waffe und das Geschoss drang dicht oberhalb des Kehlkopfes ein und verließ nach der linken Gehirnbasis den Körper wieder.“ (Ehrlich 1935)

Drückjagd-Unfall bei Leipzig

Am Samstag, den 26. November 2011 gegen 10.00 Uhr, ereignete sich bei einer Drückjagd im Leipziger Auenwald zwischen Lützschena und Böhlitz-Ehrenberg ein folgenschwerer Jagdunfall, bei dem ein Hundeführer tödlich von einer Kugel getroffen wurde.

Bei einem Waldtreiben wurde ein Schwarzkittel angeschweißt und flüchtete auf ein angrenzendes Feld. Hunde stellten das Stück, einige Hundeführer eilten daraufhin ihren vierbeinigen Begleitern zu Hilfe. Als einer der Jäger den Fangschuss antragen wollte, querte ein anderer offenbar die Schusslinie und wurde getroffen. Die herbeigerufenen Rettungskräfte konnten nur noch den Tod des Mannes, eines 40-jährigen Familienvaters, feststellen (BS).

2. Unfallmechanismen bei Jagdunfällen ohne Schusswaffen

Jagdunfälle ohne Schusswaffen können sich im Zusammenhang mit Tieren ereignen. Dass der Jäger oder sein Gehilfe bei der Nachsuche von einem Wildtier in Panik angegriffen wird, oder bei der Bergung eines erlegten Stückes sich durch unvorsichtiges Tun und Handeln ereignet.

Ohne Beteiligung oder Mitwirken von Tieren ereignen sich die meisten Unfälle.

Der klassische und weit verbreitete Zeckenbiss zählt als Jagdunfall. Bei Berufsjägern sind die Folgen wie Borelliose oder Encefalitis als Berufskrankheit von der Berufsgenossenschaft anerkannt.

Der Biss eines tollwütigen Tieres fällt ebenso in den Bereich der Jagdunfälle. Weltweit stirbt alle 10 Minuten ein Mensch, jährlich mindestens 40000 bis 70000 Menschen an den Folgen der Tollwut. Die Dunkelziffer dürfte jedoch wesentlich höher liegen (Gothaer Versicherungen, AOK 2013). Deutschland und Österreich sind seit einigen Jahren als tollwutfrei erklärt worden (RKI Ratgeber für Ärzte 2013). Die Anstrengungen, diesen Status zu erreichen, waren von Seiten der Jägerschaft bis dato sehr aufwändig. Diesen Status zu erhalten wird unter großem Aufwand kontinuierlich weiter verfolgt.

Jagdunfall im Januar 2011: Verletzung nach Schwarzwildattacke



Abb. 9: Verletzung nach Schwarzwildangriff, Jagdzeitschrift 6/2012

Bei einer Nachsuche auf ein angeschweißtes Stück Schwarzwild wurde ein Jungjäger in einer Dichtung von einem 75 kg Keiler angenommen und zu Boden gerissen.

Ein geräuschloses Annähern an das Wild war nicht möglich, da sich der Keiler in einer ca. 1,5 m hohen Dichtung befand und keine Anstalten machte diese zu verlassen. Deshalb machte das Nachsucheteam einen entscheidenden Fehler, sie trennten sich.

Nur mit einer MagLite bewaffnet kämpfte sich der Jungjäger in die Dichtung, in der Hoffnung den Keiler heraus zu treiben. Nur zwei oder drei Meter von sich entfernt hörte er den Hund Laut geben und machte ebenfalls Krawall. Im selben Moment bemerkte er wie die Sau an dem Hund vorbei auf ihn zu rannte. Der Keiler fuhr ihm zwischen die Beine, schlug drei bis vier mal und warf ihn zu Boden. Der Keiler wendete und ging den auf dem Boden liegenden Jäger erneut an.

Erst der von hinten auf den Keiler einbeißende Hund zwang den Keiler vom Jäger abzulassen.

Als der Jungjäger seine stark blutenden Wunden an den Beinen wahrnahm geriet er in Panik, konnte sich aber noch dem Hundeführer entgegen

schleppen, der durch die Hilferufe seines Jagdgenossen alarmiert diesem entgegen eilte.

Die Alarmierung der Rettungskräfte gestaltete sich durch die immer wieder abreißende Funkverbindung schwierig.

Erst als der Jungjäger von den Rettungskräften versorgt wurde, gelang es dem Nachsucheführer den Keiler zu stellen und den Fangschuss anzutragen (Elison 2011).

Prävention:

Als Helfer des Nachsuchegespanns hätte sich der Jungjäger nicht vom erfahrenen Jäger trennen dürfen, noch dazu ohne Waffe.

Das Betreten der Dickung, in der sich das angeschossene Wildschwein befand, nur mit einer MagLite bewaffnet, war unverantwortlich gefährlich.

Angeschossenes Schwarzwild ist extrem wehrhaft und gefährlich.

Zur Eigensicherung hätte der Jungjäger eine grosskalibrige Handfeuerwaffe (Revolver oder Pistole) mindestens Kaliber 9 mm Para schussbereit beim Betreten der Dickung führen müssen.

Langwaffen und auch spezielle „Nachsuchegewehre“, wie sie bereits industriell angeboten werden, sind in Dickungen zu unhandlich. Das Verheddern mit dem Gewehrriemen, anschlagen des Gewehrlaufs an Buschhölzern oder die eingeschränkte Beweglichkeit mit dem abstehenden Gewehr in dichtstehendem Buschwerk ist zu groß.

Ein Erste-Hilfe-Paket mit Verbandsmaterial im Rucksack ist essentiell und sollte als Standardausrüstung immer mitgeführt werden.

Jäger von Bache verletzt



Abb. 10: Strecke nach Treibjagd auf Schwarzwild
© C. Mühlhausen/landpixel.de

Bei einer Drückjagd im Stadtwald Moringen wurde ein Jäger von einer Überläufer-Bache verletzt und musste anschließend mehrere Tage im Krankenhaus versorgt werden. Ein Hundeführer konnte der Sau bei einer Nachsuche den Fangschuss antragen.

Was geschah: Der Jäger beschoß von seinem Stand aus kurz vor einer Dichtung einen Überläufer, der jedoch nicht in Sichtweite verendete. Als sich der Waidmann nach offiziellem Hahn in Ruhe zum Anschuss begab, um nach Pirschzeichen zu suchen, stürmte der angeschweißte Schwarzkittel aus dem Dickicht und biß ihn ins Gesäß, wie die Jagdleitung gegenüber jagderleben.de berichtete. Die herbeigerufenen Kameraden brachten den Verletzten umgehend in das nächste Krankenhaus. Die Ärzte versorgten und reinigten die etwa 17 Zentimeter lange offene Wunde über einen längeren Zeitraum um einer bakteriellen Infektion vorzubeugen. Erst einige Tage später konnten die Mediziner die Wunde schließen (BS).



Abb. 11: Rißverletzung durch Keilerwaffen (Foto jagderlebend.de)

Unfall: Absturz bei Gebirgsjagd



Abb. 12: Sprunggelenksfraktur und Z.n. Erstversorgung durch Mitjäger
Foto W. Bösl

Am 21. September bei einer Gebirgsjagd in den Karpaten / Rumänien herrschte trübes Herbstwetter mit leichtem Schneefall, frischem, böigem Wind und Temperaturen knapp über Null Grad. Der nasse Neuschnee bedeckte die Bergmatten und machte sie rutschig wie Schmierseife.

Beim Pirschen auf Bären rutschte der Jäger im weglosem Gelände aus und glitt einen ca. 100 m Abhang hinunter. Glücklicherweise blieb er nach 5 m Fall mit dem linken Fuß an einem Felsen hängen. Dabei rotierte der Fuß im Sprunggelenksbereich um mehr als 90° nach lateral, luxierte und frakturierte schließlich.

Trotz lokalem Führer als Jagdbegleiter dauerte es eine Stunde bis Hilfe Vorort war. Durch das lange Liegen im nassen, matschigem Schnee, dem starken eisigen Wind in der unbewaldeten Gebirgsregion, setzte bereits die Unterkühlung des Patienten ein. Ein öffentliches Rettungssystem stand nicht zur Verfügung. Der Transport ins nächstgelegene Krankenhaus dauerte mittels privatem Geländewagen weitere 6 h.

Da sich der Unfall in den rumänischen Karpaten ereignete, gestaltete sich die Bergung sehr schwierig und dauerte auch entsprechend lange, bis der Patient in Cluj im Krankenhaus der ärztlichen Erstversorgung zugeführt werden konnte.

Eine entsprechend ausgestattete Erste Hilfe Tasche erwies sich von großem Vorteil. Eine Alurettungsdecke gewährte, wenn auch gering, Kälteschutz.

Nach der Erstversorgung in der Orthopädischen Uniklinik Cluj wurde der Patient mit einem Repatriierungsflug nach Deutschland zur endgültigen operativen Versorgung geflogen.

Eine entsprechende Kranken- und „Rückholungsversicherung“ ist bei Auslandsjagden unerlässlich.

Prävention:

Die Wettersituation im Gebirge wurde unterschätzt. Durch zu leichte Bekleidung war ein Auskühlen bis hin zur Unterkühlung möglich.

Der Bergstock hat im weglosen Gelände seine absolute Berechtigung, denn er soll dem Jäger im Falle eines Ausrutschens helfen sein Gleichgewicht möglichst schnell wieder zu finden um einen Sturz zu vermeiden.

Festes Schuhwerk sollte obligat im Gebirge getragen werden.

Der Führer sollte beim Transport von Jagdutensilien Rucksack, Gewehr eingebunden werden, da sie als ortskundige Personen besser mit den Tücken des Geländes vertraut sind und meist trittsicherer.

Eine erweiterte Erste Hilfe Tasche mit Schmerzmittel, Alurettungsdecke und Verbandmaterial darf auf keinen Fall fehlen.

Sturz vom Hochsitz



Abb. 13: Korrekt gewarteter Hochsitz, Foto W. Bösl

Eine sehr häufige Unfallart bei der Jagd ist der Sturz vom Hochsitz. Etwa 1/4 aller bei der BG Landwirtschaft gemeldeten Unfälle sind Stürze vom Hochsitz oder der Kanzel. Die Dunkelziffer dürfte jedoch wesentlich höher liegen, da nicht alle Fälle aus den verschiedensten Gründen gemeldet werden. Sei es aus Unwissenheit oder weil sich der Schaden in Grenzen hält.

Gänzlich zu vermeiden sind Unfälle am Hochsitz oder der Kanzel leider nie, jedoch durch einhalten der „UVV Jagd VSG 4.4“ können diese Unfälle deutlich reduziert werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften schreiben eine jährliche Kontrolle der Jagdeinrichtungen vor. Darunter fallen auch die Ansitzeinrichtungen. Die hierbei festgestellten Mängel sollten wenn möglich sofort, mindestens jedoch zeitnah beseitigt werden.

Statistisch gesehen gibt es 3 Unfallschwerpunkte im Bereich der Ansitzeinrichtungen:

- als häufigste Ursache erscheint der Sturz aus großer Höhe.
- als zweithäufigste Ursache gilt das Brechen oder Lösen von Verbindungen
- eine weitere Ursache ist der Bruch und Einsturz von Hochsitzeinrichtungen infolge von Fäulnis.

Unfallbericht vom 31.07.2012



Abb. 14: Eingestürzte Kanzel durch Fäulnis, Foto tz München

Ein Mann aus Pullach im Landkreis südlich von München gelegen war von der Jagd nicht zurückgekommen. Seine Frau verständigte um Mitternacht die Polizei, die wiederum recherchierte bei den Jagdgenossen des Vermissten. Nach einer Suchaktion bei Dunkelheit gegen 4:00 fanden die Beamten den Vermissten unter seinem Hochsitz.

Das Holz des Hochsitzes war morsch geworden und unter der Last zusammen gebrochen.

Der Jäger lag unter den Balken begraben und konnte sich nicht selbst befreien. Rettungskräfte mussten den schwer verletzten Mann ins Krankenhaus bringen. Trotz mehreren Knochenbrüchen überlebte den Mann. (*Unfallbericht TZ-München 31.07.2012*)

Prävention:

§ 7.3 Hochsitze der UVV Jagd 1/2000

Hochsitze sind vor jeder Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Kopfschuss mit Schrotflinte beim Abstieg vom Hochsitz

Beim Abstieg eines Jägers vom Hochsitz löste sich aus seiner ungesicherten doppelläufigen Schrotflinte ein Schuss. Durch den Schrotschuss, der links unterhalb des Kinns eintrat, wurde die obere rechte Kopfhälfte weggerissen. (Anonymer Bericht 2011)

Prävention:

§ 3.3/2 UVV Jagd 1/2000

Waffe grundsätzlich vor dem Auf- und Abbaumen entladen.

Querschnittslähmung nach Sturz von der Ansitzleiter

Ein 69 jähriger Jagdaufseher stellte eine transportable Ansitzleiter in der Feldflur seines Heimatortes auf, um Schwarzwild zu jagen. Beim Abstreben der 11 sprossen Leiter glitt der Jagdaufseher von einer Sprosse ab und fiel aus etwa 2 m Höhe auf den trockenenen Boden. Durch den Aufprall auf den harten Boden verletzte sich der Jagdaufseher an der Halswirbelsäule so schwer, daß er querschnittsgelähmt wurde. (Anonymer Bericht 2011)

Prävention:

Keine. Ein klassischer Unfall ohne Fremdverschulden.

Offene Trümmerfraktur nach Absturz von der Ansitzleiter

Während des Absteigens von einer Alu-Ansitzleiter brach diese im Kniegelenk durch und der Jagdpächter stürzte aus 2,50 m Höhe ab. Durch den Sturz erlitt der Jäger eine offene Trümmerfraktur des Unterschenkels mit starker Blutung. Obwohl der Jäger schon vorher Stabilitätsprobleme an der Leiter festgestellt und deshalb an dem Kniegelenk bereits eine Verstärkung angebracht hatte, benutzte er diese Leiter weiter. (Anonymer Bericht 2011)

Prävention:

§ 7.3 Hochsitze der UVV Jagd 1/2000

Hochsitze sind vor jeder Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Hier wurde eine Reparatur der Leiter nur unzureichend durchgeführt.

Jäger bei Nachsuche verunglückt und vom Zug erfasst



Abb. 15: Zusammenstoß bei Nachsuche am Gleiskörper
© Aichacher Nachrichten

Bei der Nachsuche auf dem Gleiskörper kam es gegen Abend 20.00 Uhr auf der Paartal-Bahnlinie zwischen Walchshofen (Stadt Aichach) und Großhausen (Markt Kühbach) zu einem tragischen Unfall. Der 71-jährige Jagdpächter wollte ein Stück Rehwild suchen, als er von dem Zug erfasst wurde. Der Jäger hatte den Zug schlicht und ergreifend übersehen. Für ihn kam jede Hilfe zu spät (Jagderleben 2013).

Prävention:

Umsichtig und mit Bedacht handeln, Eventualitäten stets bedenken.



Abb. 16: Konsequenzen beim Verlassen des Standes; Foto: Jagderleben.de

Dieses Bild ist bezeichnend für einen der häufigsten tödlichen Jagdunfälle mit Feuerwaffen.

Ungeachtet, ob ein dringendes Bedürfnis zu erledigen ist, um einmal schnell nachzugucken, ob der letzte Schuss den flüchtenden Keiler getroffen hat oder aus welcher „wichtigen“ Gründen auch immer, der zugewiesene Standplatz verlassen wird.

Die Unfallverhütungsvorschriften Jagd vom 1. Januar 2000 besagen eindeutig in §4 Abs. 6

„ Bei Standtreiben haben der Jagdleiter oder die von ihm zum Anstellen bestimmten Beauftragten den Schützen ihre jeweiligen Stände anzuweisen und den jeweils einzuhaltenden Schussbereich genau zu bezeichnen. Nach Einnehmen der Stände haben sich die Schützen mit dem jeweiligen Nachbarn zu verständigen; bei fehlender Sichtverbindung hat der Jagdleiter diese Verständigung sicherzustellen. Sofern der Jagdleiter nichts anderes bestimmt, darf der Stand vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden. Verändert oder verläßt ein Schütze mit Zustimmung des Jagdleiters seinen Stand, so hat er sich vorher mit seinen Nachbarn zu verständigen.“

Da diese Vorschrift immer wieder nicht beachtet wird, kommt es zu folgenschweren Unfällen, die oft letal enden.

VIII. Erste Hilfe bei Jagdunfällen

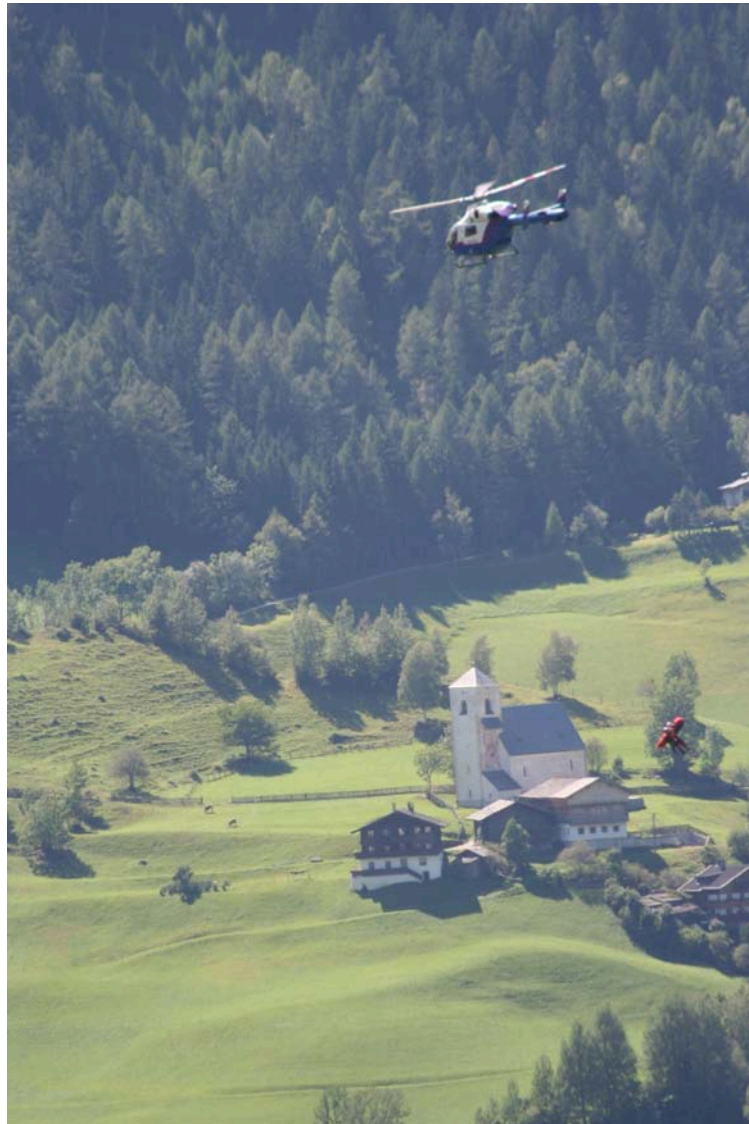


Abb. 17: Taubergung mit Rettungshubschrauber eines im Gebirge verunfallten Jägers; Foto: W. Bösl

Erste Hilfe wird in unserer Gesellschaft nicht nur bei Jagdunfällen stiefmütterlich behandelt. Solange der Gesetzgeber keine verpflichtende Wiederholung der Erste Hilfe Kurse in periodischen Abständen vorschreibt, sind die wenigsten Leute bereit, regelmäßig einen Refresher-Kurs zu besuchen.

Der in Deutschland zur Zulassung zur Jägerprüfung geforderte Erste Hilfe Kurs wird oft umgangen.

Wie einige der beschriebenen Unfälle in den einzelnen Kapiteln zeigen, sind grundlegende Kenntnisse in Erster Hilfe oft sehr hilfreich und können sogar lebensrettend sein.

Leider bieten die einzelnen Landesjagdverbände viel zu wenig Erste Hilfe Kurse speziell für Jäger an.

Gerade Jagdunfälle mit Schusswaffen haben eine hohe Dramatik und zum Teil verheerende Verletzungen zur Folge, die eine sofortige, sachgerechte Intervention durch korrekte und fachgerechte Erstmaßnahmen erfordern.

Der Streßfaktor eines Mitjägers, der bei einer stark blutenden Schussverletzung erste Maßnahmen ergreifen soll, ist immens hoch. Er soll in einer Situation, die nicht alltäglich ist, bei einem Jagdgenossen der z. B. stark blutend und bewusstlos vor ihm liegt die ersten lebensrettenden Maßnahmen durchführen. Er ist auf sich gestellt. Das Handy funktioniert vielleicht nur unzureichend, wenn überhaupt, und Hilfe ist erst nach einem längeren Zeitintervall zu erwarten. Die genaue Positionsangabe des Unfallortes an den Mitarbeiter der Rettungsleitstelle bereitet Schwierigkeiten. Der anfahrende Rettungswagen findet u. U. die Einsatzstelle nicht auf Anhieb, oder der Rettungshubschrauber kann nicht direkt im Wald landen und die Besatzung muß erst langwierig transferiert werden. Es ist hilfreich, wenn derartige Situationen in der Theorie schon einmal im Lehrsaal unter fachkundiger Leitung durchgearbeitet wurde.

Glücklicherweise sind derart dramatische Situationen nicht sehr häufig, aber sie passieren und keiner ist gefeit davor.

Jeder Jäger dürfte heutzutage wohl ein Mobiltelefon sein Eigen nennen. Die Empfangsqualitäten sind im Revier jedoch oft sehr variabel. Daher sollte jeder vor der Anschaffung eines Mobilfunkgerätes, die Empfangsqualität der einzelnen Anbieter speziell für sein Revier prüfen.

Wenn man sich für die Jagd ein eigenes Pre-payd Handy anschafft und die Telefonnummer nur einem ausgewählten Personenkreis mitteilt, ist der Störfaktor bei der Ausübung der Jagd gering, aber der Sicherheitsfaktor im Falle eines Unfalls ungleich höher.



Abb. 18: Rettungsteam im Wald; Foto: B. Friedrich

Eine Meldung an die Rettungsleitstelle sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Wer meldet. (Name und Rückrufnummer)
2. Wann ist der Unfall passiert
3. Was ist passiert (Kurze, aussagekräftige Situationsbeschreibung)
4. Wo befindet sich der Unfallort (möglichst genaue Ortsangabe)

Niemals einfach das Gespräch mit dem Leitstellenmitarbeiter selbst beenden. Immer auf Rückfragen warten und Anweisungen entgegennehmen.

Eine GPS gestützte Ortung des Handys ist heute zwar grundsätzlich möglich, kostet aber wertvolle Zeit, die oft nicht zur Verfügung steht.

Die Anzeige der eigenen Rufnummer sollte nach Möglichkeit nicht unterdrückt sein.

Inhalt einer Erste Hilfe Tasche:

- Verbandpäckchen
- Kompressen 10x10
- Mullbinden
- Elastische Binden
- Pflaster mit Wundauflage (Hansaplast)
- Pflasterrolle (Leukosilk)
- Aludecken (min. 2)
- Einmal Handschuhe
- Dreieckstücher
- Splitterpinzette
- Zeckenzange
- Pflasterschere
- Desinfektionsmittel

Medikamente

- Schmerztabletten (Ibuprophen, Paracetamol, Aspirin)
- Schmerztropfen gegen starke Scherzen (Novalgin, Tramal)
- Gegen Übelkeit (Vomex, Paspertin)
- Antihistaminsalbe (Fenestilsalbe)
- Augentropfen
- Nasenspray

Diese Auflistung stellt nur eine Mindestausstattung einer Ersten Hilfe Tasche dar. Persönliche Medikamente, die im Notfall benötigt werden, können selbstverständlich, nach Rücksprache mit dem Hausarzt, noch hinzu gefügt werden.

Diese Tasche sollte nicht überfüllt werden und nur die Medikamente und Verbandsmaterialien beinhalten, die man im Notfall wirklich benötigt.

Zuviel kann im Notfall die Suche nach dem Richtigen erschweren.

Bei Auslandsreisen oder Touren im Hochgebirge sollte die Apotheke noch um weitere Medikamente ergänzt werden, denn dort vergeht oft eine lange Zeit bis Hilfe kommt.

Zusatzmedikation für Langzeitjagdtouren.

- Durchfallmittel (Imodium akut, Kohletabl.)
 - Krampflösende Mittel (Buscopan)
 - Hustenmittel (Codein Tropfen)
 - Zusätzliche Schmerzmittel mit Langzeitwirkung (Nur nach Rücksprache mit dem Hausarzt)
 - Cortison und Antihistaminika gegen allergische Reaktionen (Prednisolon, Fenestil Tbl.,)
- (Gerbaulet 2012)

Die Notfallapotheke sollte aber grundsätzlich mit dem Hausarzt oder einem Apotheker besprochen werden.

Im Zweifelsfall über die Schwere der Verletzung oder Erkrankung ist grundsätzlich die Rettungsleitstelle anzurufen und professionelle Hilfe anzufordern. Entsprechend dem Grundsatz „Lieber einmal zu viel, als einmal zu wenig“.

Denn gerade in unwegsamem Gelände und unter widrigen Umständen könne harmlos erscheinende Krankheitsbilder schnell zu einem Drama heranwachsen.

Auf die internistischen Notfälle wie Herzinfarkt oder Apoplex wird hier bewusst nicht eingegangen, da sie den Tatbestand eines Jagd- Unfalls nicht erfüllen. An der Schwere der Erkrankung und der Dringlichkeit einer Rettungsaktion besteht kein Zweifel.

Schnelle Hilfe ermöglichen bei Unfällen im Wald

Häufig kommt es zu Problemen, wenn Rettungskräfte richtig eingewiesen werden sollen. Dem will die Niedersächsische Landesforsten entgegenwirken.



Abb. 19: Anfahrtsilfe für den Rettungsdienst, Forstpraxis 2013, © NLF

Über 2.000 dieser Schilder will die Landesforstverwaltung aufstellen um verunfallten Personen schnellst möglich helfen zu können.

Zu diesem Zweck will die Forstverwaltung jetzt Anfahrtpunkt- und Notfall-Treffpunktschilder aufstellen. An über 2.000 Notfalltreffpunkten im Landeswald sollen die rot-weißen Schilder angebracht werden. Auf diesen steht eine individuelle Bezeichnung, die aus der Buchstabenkombination des zuständigen Landkreises und einer eigenen Nummerierung des Punktes besteht. Im Notfall können Mitarbeiter der Landesforsten oder Waldbesucher den Einsatzkräften über die Notrufnummer '112' die Treffpunktbezeichnung durchgeben. Den Rettungsleitstellen steht ausführliches Kartenmaterial zur Verfügung, was ein zügiges Anfahren des Notfall-Treffpunktes ermöglicht.

Mit Aufstellung der Notfalltreffpunktschilder optimieren wir die schnelle Hilfeleistung bei Unfällen im Wald abseits von öffentlichen Straßen', erklärt Klaus Jänich, Vizepräsident der Niedersächsischen Landesforsten. 'Bei einem Unglück zählt jede Sekunde.' Bis Jahresende sollen in allen 24 Forstämtern die Schilder im einheitlichen Design aufgestellt sein (BS/PM 2013).

Dieser Artikel erschien im Newsletter Jagderleben und zeigt einen durchdachten und sinnvollen Weg bei der Rettung Verunfallter aus dem Wald.

Er sollte auch für andere Bundesländer ein Vorbild sein.



Abb. 20: Notfalltreffpunkt, Foto C. Hildebrand

Eine Möglichkeit der Beschilderung aus Rheinland-Pfalz.

Anlässlich einer Gesellschaftsjagd wurden diese Schilder im Wald aufgehängt und mit der zuständigen Rettungsleitstelle koordiniert.

Auch der Landsjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. bietet jedes Jahr mindestens ein Seminar „Der Jagdunfall - Notfallmanagement beim Menschen“ an.

Als Inhalte gibt er an: Im Rahmen der theoretischen Einführung werden mögliche Gefahrenquellen bei Gesellschaftsjagden aufgezeigt und Maßnahmen vorgestellt um Jagdunfälle zu vermeiden. Im Anschluss wird der Co-Referent, Notarzt und Jäger Dr. med. J Wegmann, anhand von Schilderungen typischer jagdlicher Szenerien und Unfallmechanismen in Basismaßnahmen und erweiterter Erste-Hilfe-Maßnahmen mit Gebrauch besonderer Hilfsmittel beim Mensch einführen.

Dieses Seminar findet einmal jährlich statt und ist mit 40 Teilnehmern regelmäßig ausgebucht. Bedarf wäre noch gegeben, leider ist der Terminkalender der Landesjagdschule Rheinland-Pfalz jedoch ausgereizt. (Hildebrandt 2012).

An diesem Beispiel ist ersichtlich, wie ernst Jagdunfälle in den einzelnen Landesjagdverbänden genommen werden.

Die schnelle und effiziente Rettung der Verunfallten nach einem Jagdunfall beginnt jedoch schon in der Vorbereitungsphase einer Jagdveranstaltung. Sei es eine große Gesellschaftsjagd mit hundert oder mehr Teilnehmern oder nur der einzelne Pirschgang des Jägers in seinem Revier.

Anhand von Kartenmaterial sind befahrbare Straßen oder Wege erkennbar. Diese sollten als Rettungswege kenntlichgemacht werden. Das in den Rettungsleitstellen hinterlegte Kartenmaterial zeigt diese Wege z.B. geräumt ein.

Zu bedenken ist, daß die Zufahrtswege bei Großveranstaltungen nicht durch Fahrzeuge der Jäger oder Jagdhelfer zu geparkt werden. Standard Rettungswägen sind in der Regel groß und nicht geländegängig und stecken sie sehr schnell fest in weichem unebenen Untergrund.

Auch sollte man sich Gedanken machen, wo gegebenenfalls ein Rettungshubschrauber sicher landen kann. In besonderen Fällen ist es möglich Verletzte aus Waldlichtungen mittels Seilwinde oder Fixtau zu bergen. Für die Einweisung ist hier eine Signalrauchbombe von Vorteil, denn sie weist dem Piloten den genauen Einsatzort im unübersichtlichen, schwer einzusehenden Wald.

Im Falle eines Unfalles sind meist schnell viele Leute zur Stelle. Derjenige, der den besten Überblick über die Gesamtlage hat, sollte die Leitung der Rettung bis zu Eintreffen professioneller Hilfe übernehmen und die Delegation mit klarer Rollenverteilung übernehmen. Hierbei ist die Einweiserstaffel der Helfer für den Rettungsdienst überaus wichtig. Alle neuralgischen Punkte der Zufahrt sollten nach Möglichkeit mit einem Einweiser besetzt sein.

Jäger mit aktueller Erste Hilfe Ausbildung, Rettungsassistenten oder Ärzte sollte dem Jagdleiter bei Gesellschaftsjagden bekannt sein und im Bedarfsfall auch jederzeit zur Verfügung stehen.

IX. Diskussion

Der Begriff Jagdunfall ist zwar von den Versicherern klar definiert, wird jedoch von den Jagdgegnern sehr gedehnt und „strapaziert“. Der Begriff ‚Jagdunfall‘ wird auf breiter Ebene verwendet um die Jagd zu verunglimpfen. Ein derartiges Beispiel stellt das Internetportal „Initiative zur Abschaffung der Jagd“ dar in dem der folgende Artikel am 27.11.2006 erschienen ist:

Jagd bedroht Spaziergänger!

Eine Jagd schreckt Spaziergänger, meldete die „Westfälische Rundschau“. Als eine Frau mit ihrem Hund spazieren ging, habe sie ihren Augen nicht getraut: „An einer Halbpiste, wo sonst die Skatre-Kids ihre Bahnen ziehen, saß ein Jäger mit einem geladenen Gewehr.“ Der Herr in Grün habe die Hundebesitzerin darauf aufmerksam gemacht, dass hier gejagt würde und habe ihr mit dem Hinweis „Hier wird scharf geschossen“ ans Herz gelegt, sich doch besser möglichst schnell zu entfernen. „Noch im Abmarsch hörte Vera Born im Hintergrund Schüsse knallen.“

Die Verwerflichkeit dieser Aussage des Jägers ist objektiv nicht eindeutig nachzuvollziehen. Sie kann genauso wohl als ein gut gemeinter Sicherheitshinweis an die Hundebesitzerin verstanden werden.

Vorsicht ist geboten bei der Angabe von Jagdunfallstatistiken. Viele Versicherungen führen keine eigenen Statistiken über Jagdunfälle, sondern nur über Unfälle und dann betrifft es auch nur die Unfälle der Policeninhaber.

Bei den Berufsgenossenschaften werden nicht alle Jagdunfälle gemeldet, da die Akzeptanz der BG´s in Jägerkreisen nicht sehr hoch ist. „Die wollen nur abkassieren und bringen keine Leistung“. In der Tat ist es sehr schwer finanziellen Ausgleich eines Unfalls bei einer BG geltend zu machen. Das ist wohl einer der Hauptgründe für die fehlende Akzeptanz. Es wird an Unfällen nur gemeldet, was von Gesetzeswegen gemeldet werden muss, oder wenn die Polizei den Jagdunfall aufnimmt und die Meldung bereits von Amtswegen ergeht.

Dies schmälert natürlich die Effizienz einer umfangreichen Jagdunfall-Forschung. Auch ist die Zahl der Jäger und somit der Unfälle nicht einmal annähernd so hoch wie die Zahl der Verkehrsteilnehmer. 350.000 Jagdscheininhabern und 2 Tote im Jahr 2010 stehen 29,3 Millionen Führerscheininhaber mit 3.700 Toten im gleichen Zeitraum gegenüber.

Trotzdem sollte die Jagdunfall-Forschung weiter betrieben werden um weitere Verbesserungen auf die UVV Jagd übertragen. Laut einer Aussage von Experten des Bayerischen Landeskriminalamtes werden ihre Ergebnisse aus den Ermittlungen von den Berufsgenossenschaften nicht in die Unfallverhütungsvorschriften aufgenommen.

Die Zahl der Toten durch Jagdunfälle ist über die Jahre hinweg konstant geblieben. Die Ursachen haben sich jedoch verändert. So berichtet Stiefel (2012) in einem mündlichen Gespräch, dass es immer weniger tödliche Unfälle mit Schrotgewehren gebe, die Zahl der Unfälle durch falsches Ansprechen des zu beschießenden Wildes jedoch stetig steigt (Stiefel 2012).

Das mag daran liegen, dass durch den sinken Niederwildbestand wie Feldhasen und Fasane, die großen Treibjagden nichtmehr so häufig stattfinden. Durch die explosionsartige Zunahme des Schwarzwildbestandes aber auf alles geschossen wird was sich im Maisfeld bewegt.

Siehe hierzu den Pressebericht aus dem Landkreis Hof, wo ein Jäger einen jungen Mann der in den frühen Morgenstunden den Heimweg von einem Discobesuch durch ein Maisfeld unternahm.

"Ein 26-jähriger Mann starb am frühen Samstagmorgen bei einem Maisfeld in der Nähe von Schönwald, nachdem er von einem 51-jährigen Jäger aus dem Landkreis Wunsiedel vermutlich mit einem Wildschwein verwechselt und durch einen Schuss aus dem Jagdgewehr in die Brust getroffen worden ist", heißt es in der gemeinsamen Pressemeldung des Polizeipräsidiums Oberfranken und der Staatsanwaltschaft Hof vom 8.9.2012.

Der Mann wurde vom Jäger aus ca. 5 Meter Entfernung vom Hochsitz aus erschossen.

Unzureichendes oder gänzlich fehlendes Ansprechen des Ziels war hier die Unfallursache.

Warum geschehen überhaupt solche grausamen Fehlentscheidungen? Ist der Druck auf die Jagdpächter von Seiten der Bauern zu hoch?

Bei einer Populationsrate von 300 Prozent per anno kann der Wildschaden schon in schwindelnde Höhen gehen, für den der Jagdpächter bei ungünstiger Jagdpachtvertragsgestaltung aufzukommen hat.

Obwohl die Unfallverhütungsvorschriften ja sogar der Menschenverstand ein genaues Ansprechen vorschreiben, passieren nimmermehr solche schreckliche Unfälle.

Sollte man die Gesetze dahingehend ändern, dass Nachtsichtgeräte oder Zielscheinwerfer zugelassen werden?

Betrachtet man die allgemeinen Erkenntnisse, die im Bereich der Unfallforschung bei Verkehrsunfällen gewonnen wurden, so lassen sich diese Erkenntnisse auch auf andere Gebiete, wie die Jagd übertragen.

Der Jäger interagiert mit Umwelt und technischer Ausrüstung.

Aktive Sicherheit bedeutet auch hier Unfallvermeidung mittels Ausbildung der Jagenden (Pädagogik), klare Festsetzung der gesetzlich geregelten Verhaltensweisen im auf der Jagd im Revier (Rechtssicherheit).

Bei der Ausbildung der Jäger ist es das Ziel Sicherheit im Umgang und bei der Bedienung seiner Ausrüstung speziell seiner Waffen zu erlangen. Hinzu kommt eine Schulung der Wahrnehmungssicherheit und Konditionssicherheit. Analog zum Verkehrsrecht muss der Jagdsicherheit eine große Bedeutung zur Sicherheitssteigerung zukommen.

Die passive Sicherheit bezieht sich auf Unfallfolgen mindernde Maßnahmen. Hierzu zählen wie im Strassenverkehr Motivation zur Benutzung von Schutzeinrichtungen, Erste Hilfe Ausbildung und Versicherungsschutz. Selbstschutz, Kontrahentenschutz und Maßnahmen zur Sicherung der Unfallstelle sowie das Rettungswesen zählen ebenfalls dazu wie im Strassenverkehr (Kramer 2009).

Im Zentrum aller Sicherheitsmaßnahmen, ungeachtet dessen um welches zu sichernde Gebiet es sich handelt, steht die Kommunikation.

An zahlreichen Unfall- und Katastrophenbeispielen in der Vergangenheit ließ sich belegen, daß die Ursache im menschlichen Handeln bzw. Versagen lag. In allen Fällen war dies auf eine fehlerhafte oder gar fehlende Kommunikation zurückzuführen.

Das Konzept des Crew Resource Managements entstammt ursprünglich der Luftfahrt. Es ist eine Trainingsform zur Steigerung der der Kommunikations- und Verhaltensfähigkeiten um Unfällen aufgrund menschlichen Versagens vorzubeugen. Es soll das Bewusstsein dafür schärfen, dass neben dem technischen Verständnis auch die Kommunikation entscheidend ist um kritische Situationen zu meistern.

Dieses Konzept hat mittlerweile große Anwendungsgebiete außerhalb der Luftfahrt erobert.

Die Grundgedanken und Erkenntnisse des Crew Resource Managements lassen sich mit Sicherheit auch zur Prävention von Jagdunfällen einsetzen.

Handlungsbedarf ist gegeben.

X. Zusammenfassung

Jährlich werden den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Bayern rund 250 Unfälle bei der Jagdausübung gemeldet.

Die Unfallschwerpunkte sind stets die Gleichen

- Stolpern und Ausrutschen im Revier,
- Abstürze von Hochsitzeinrichtungen
- Fehler beim Umgang mit Waffen.

(Kratzer 2005)

Im Zuge der Zunahme von Gesellschaftsjagden ist ein Anstieg der Jagdunfälle mit Schusswaffen durch falsches oder gar fehlendes Ansprechen vor der Schussabgaben zu beobachten. (Stiefel 2012)

Ist die Kugel aus dem Lauf, hält kein Teufel sie mehr auf! Dieser Spruch bewahrheitet sich bei rund 11 % aller Jagdunfälle auf traurige Weise. Auffällig ist, dass sich über 70 % der Unfälle mit Jagdwaffen bei Gesellschaftsjagden ereignen. In den Monaten September bis einschließlich Dezember. (Kratzer 2005)

Jeder Jäger sollte wissen welches Gefahrenpotential in seiner Waffe steckt, aber im Eifer des Gefechts wird so mancher Jäger leichtsinnig.

Schusshitzigkeit und übertriebener Jagdeifer, sowie Neid führen leider manches mal zu einem traurigen Ausgang.

Nicht zu unterschätzen ist der Gewöhnungseffekt. Im Laufe der Jahre wird man zunehmend sorgloser im Umgang mit der Waffe. Erstaunlich hoch ist der Anteil der erfahrenen „alten Hasen“, mit mehr als 90% am Unfallgeschehen, verglichen mit den Jungjägern (Kratzer 2005).

Dagegen nehmen Unfälle mit Messern, Wildtieren und Hunden in der Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften einen Anteil von nur ein bis fünf Prozent ein.

Unfälle bei der Fallenjagd sind in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen (Kratzer 2005).

Die Ursachen für meisten Jagdunfälle sind mittlerweile hinlänglich bekannt. Für die Tätigkeiten mit erhöhten Gefahrenpotential sind Regelungen und Vorschriften durch die Berufsgenossenschaften für Landwirtschaft und Forst geschaffen worden.

Sicherheitsmaßnahmen jeglicher Art bedürfen jedoch der Umsetzung.

XI. Literaturverzeichnis

1. AOK Versicherung
Tollwut - Impfung nur bei Bedarf
URL: [http:// www.aok-vorsorge-untersuchungen-tollwut-kind885.php](http://www.aok-vorsorge-untersuchungen-tollwut-kind885.php)
(14.2.2013)
2. Birkenbach P.
„Probleme um den Jagdunfall“
Der Jäger 11, 6-8 1977
3. Der Tagesspiegel
„Verkehrsstatistik 2010: Rekordtiefstand bei der Zahl der Verkehrstoten“
URL: <http://www.tagesspiegel.de/Unfallstatistik2010/4364736/html>
(12.2.2013)
4. Deutscher Jagdschutzverband
„Daten zu Unfallrisiken widerlegen Behauptungen von Jagdgegnern“
Pressemitteilung (9.12.2011)
5. Deutscher Jagdverband (DJV)
Wie gefährlich die Jagd tatsächlich ist
Proplanta, Wald&Forst, Jagd (2011)
6. Deutscher Jagdverband (DJV)
„Daten zu Unfallrisiken“
URL: <http://www.lenzenberger.de/jagd/djv/aktuelles-vom-djv.php> (12.2.2013)
7. Ehrlich H.
„Jagdunfälle Ursachen, Verhütung und Beurteilung“
Med. Dissertation,
Rupert Karola Universität Heidelberg (1935)
8. Elison S.
„Nachsuche auf Keiler, Lehrgeld“
Pirsch, München; 22 (2011)
9. Forstpraxis
„Rettungspunkte erleichtern das Auffinden Verunglückter im Wald“ (2010)
URL: [http:// www.forstpraxis.de/rettungspunkte-erleichtern-auffinden-verunglueckter-wald.de](http://www.forstpraxis.de/rettungspunkte-erleichtern-auffinden-verunglueckter-wald.de) (12.2.2013)
10. Gerbaulet S.
„Jagd/Ratgeber“
Halali 1/2013
Kempten (2013)

11. Gesamtverband der deutschen Versicherer (GVD)
Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen AUB (2010)
URL:http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2011/11/AUB_2010.pdf
12. Gothaer Versicherung
Tollwutstatistik
Köln, 2010
13. Holzer F.J.
„Beziehungen der Gerichtsmedizin zu Jagd und Jäger 1“
Arch. Kriminol. 153; (1974)
14. Harling G. G. von
Ist die Kugel aus dem Lauf ... Schadenfälle aus der Praxis
Gothaer Schriftenreihe Jagd Band 6
Lüneburg, 2007
15. Hildebrand C.
Persönliches Gespräch
2013
16. Jagderleben
Internetartikel, 2013
17. Krieger-Huber S.
„Kaiser Karl VI. und ein tragischer Jagdunfall“
Jagd in Bayern, S. 45; 10 (2011)
18. Kramer F.
„Passive Sicherheit von Kraftfahrzeugen“
3. Auflage, Vieweg und Teubner, Wiesbaden (2009)
19. Kratzer P.
LSV aktuell „Weniger Unfälle heißt: niedrigere Beiträge“
Landshut, 2005
20. LBG Hessen Unfallstatistik für das Jagdjahr 1996/97
Stiefel D. pers. übergeben
21. Mörl, F., Schmidt, R., Schlussakt, R., Franzen, R., Rautschke, R.,
Histochemische, spektralanalytische und quantitativ-chemische
Bleiuntersuchungen zur Frage der Bleivergiftung nach
Schrotschussverletzungen
Zbl. Chir. 6. 216 - 216, 1968

22. RKI Ratgeber für Ärzte
„Tollwut“
Robert-Koch-Institut (2012)
23. Sandfort V.
Untersuchung zur Entstehung von Jagdunfällen und deren Häufigkeit-
Verteilung unter Berücksichtigung der einzelnen Jagdausübungsarten.
Diplomarbeit am Institut für Wildbiologie und Jagdkunde.
Göttingen, 1986
24. Schweizer Alpen-Club SAC Statistik Bergunfälle 2011
URL: <http://www.klettern.de/news/sonstiges/sac-Statistik> (12.2.2013)
25. Sellier, K.
Schusswaffen und Schusswirkung I
Ballistik, Medizin und Kriminalistik
Verlag Max Schmidt-Römhild, Neuauflage
Lübeck (1982)
26. Schmidt et al.
Untersuchung über die Bleilöslichkeit verschiedener Jagdschrotsorten in
menschlichem Blut als Beitrag zur Frage der Bleivergiftung nach
Schrotschussverletzung
Zbl. Chir. 40, 1166, 1970
27. Spoerrle M.
Die Zeit Online - Weidmanns Unheil 06/2002
28. Stiefel D.
Jagd 9
München (1984)
29. Stiefel D.
Mündlich mitgeteilt
München, 2012
30. *TZ-München*
Unfallbericht
31.07.201
31. Vericherungsgesetze
VVG § 178 Leistung des Versicherers
URL: http://www.versicherungsgesetze.de/versicherungsvertragsgesetz2009/178_Leistung_des_Versicherers.htm
32. Wegmann J.
Der Jagdunfall- Notfallmanagement beim Menschen,

Seminar Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
Kaiserslautern, 2012

33. Wissmann F.
Mulifaktorelle Analyse von Schussverletzungen durch Jagdwaffen
Münster, 1993
34. Weil K.
„Der Brandner Kaspar und das ewig' Leben",
3. Auflage, Rosenheimer Verlagshaus (2009)
35. Zeit online
Jägerleid Weidmanns Unheil Seite 3/1 - Die Zeit
URL:http://www.zeit.de/2002/06/200206_jag.dxml/seiet-3 (12.2.2013)

XII. Abbildungsverzeichnis

Titelbild Gemälde „Das Jagdunglück“ Carl Spitzweg

Abb.1 Verhaltensregeln auf Treibjagden anno 1900 LJV Rheinland Pfalz

Abb.2 Häufigkeit verschiedener Jagdunfallursachen

Abb.3 Statistik der Häufigkeit von Jagdunfällen nach Landwirtschaftliche BG

Abb.4 Unfallursachenstatistik (Stiefel 1984)

Abb.5 Röntgenaufnahme Thorax

Abb.6 Mit Schrot durchschossener Unterarm (Foto LBG NRW)

Abb.7 Abgeschossener Zeh

Abb.8 Notarzthubschrauber bei einem Jagdunfall

Abb.9 Wunden nach einer Keilerattacke

Abb.10 Strecke nach Treibjagd auf Schwarzwild

Abb.11 Rißverletzung durch Keilerwaffen (Foto jagderlebend.de)

Abb.12 Reponierte Unterschenkelfrakt (Foto Bösl)

Abb.13 Korrekt gewarteter Hochstiz (Foto Bösl)

Abb.14 Eingestürzte Kanzel durch Fäulnis (Foto tz München)

Abb.15 Zusammenstoß mit Zug bei Nachsuche am Gleiskörper

Abb.16 Konsequenzen beim Verlassen des Standplatzes

Abb.17 Ein Jäger wird nach einem Unfall im Gebirge vom
Rettungshubschrauber ausgeflogen (Foto Bösl)

Abb.18 Rettungsteam im Wald (Foto Friedrich)

Abb.19 Anfahrtsilfe für den Rettungsdienst (Foto Nieders. Landesforsten)

Abb.20 Anfahrtsilfe für den Rettungsdienst (Foto Hildebrand)

XIII. Anlagen

Unfallverhütungsvorschrift

Jagd

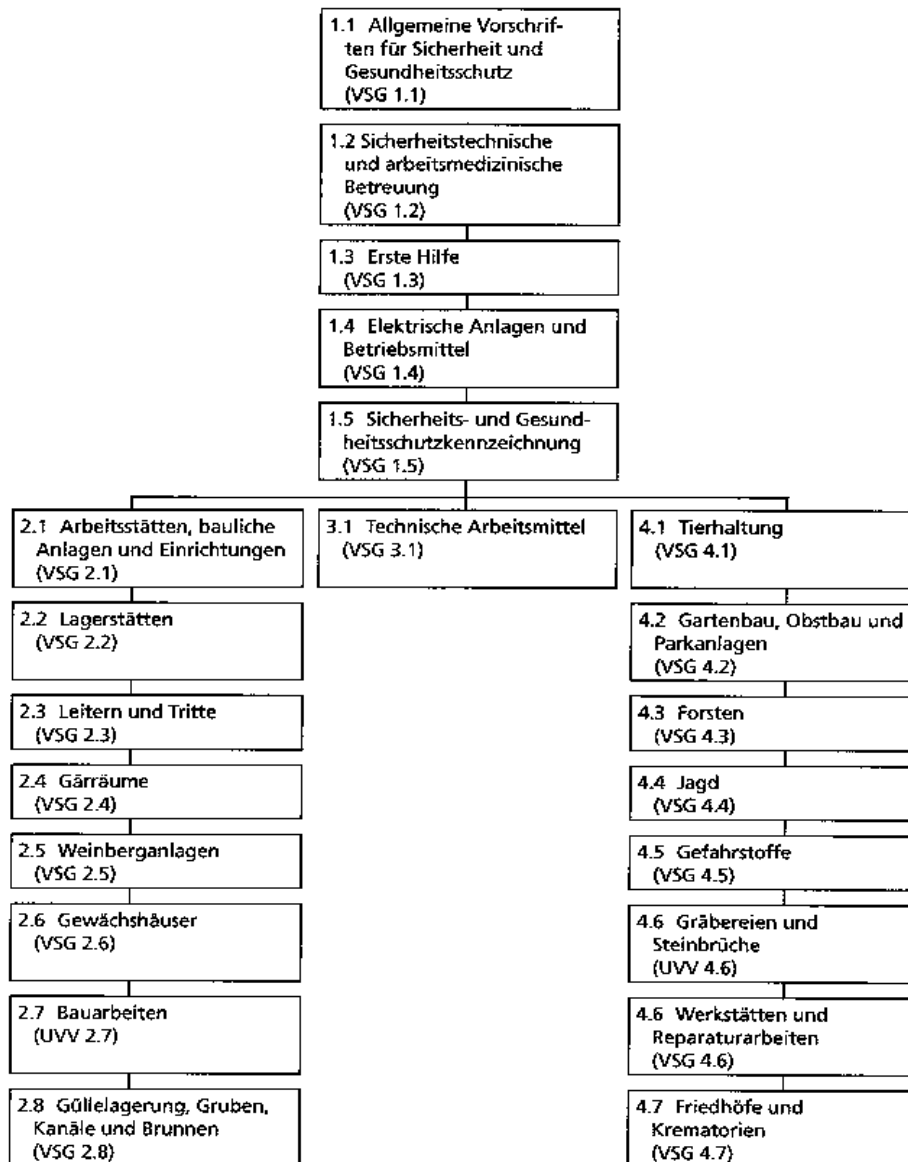
(VSG 4.4)

Stand 1. Januar 2000



Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Gliederung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)



Inhalt

§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Waffen und Munition	4
§ 3 Ausübung der Jagd	6
§ 4 Besondere Bestimmungen für Gesellschaftsjagden	7
§ 5 Nachsuche	10
§ 6 Übungsschießen	11
§ 7 Hochsitze	12
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 9 Inkrafttreten	13

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit Waffen und Munition sowie für die Ausübung der Jagd.

§ 2 Waffen und Munition

(1) Es dürfen nur Schusswaffen verwendet werden, die den Bestimmungen des Waffengesetzes entsprechen und nach dem Bundesjagdgesetz für jagdliche Zwecke zugelassen sind. Die Waffen müssen funktionssicher sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Eine Waffe ist z. B. funktionssicher, wenn sie zuverlässig gesichert werden kann, ihr Verschluss dicht ist und wenn sie keine Laufaufbauten, Laufdellen oder die Funktionssicherheit beeinträchtigende Rostnarben aufweist.

2. Keine bestimmungsgemäße Verwendung ist z. B. die Benutzung der Waffe zum

- Niederhalten von Zäunen beim Übersteigen,
- Aufstoßen von Hochsitzluken,
- Erschlagen des Wildes.

3. Auf die einschlägigen Bestimmungen

- des Waffengesetzes (WaffG),
- der Verordnungen zum Waffengesetz (WaffV),
- der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV),
- des Bundesjagdgesetzes (BJG)

wird hingewiesen.

(2) Es darf nur die für die jeweilige Schusswaffe bestimmte Munition in einwandfreiem Zustand verwendet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

1. Hinweise auf die verwendbare Munition geben z. B. die Angaben auf der Schusswaffe.

2. In nicht einwandfreiem Zustand ist z. B. feucht gewordene Munition, selbst wenn sie getrocknet wurde.

(3) Auch nicht gewerbsmäßig hergestellte Munition muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

1. Hierzu gehört z. B. wieder geladene Munition.

2. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes wird hingewiesen.

(4) Flintenlaufgeschosspatronen müssen so mitgeführt werden, dass Verwechslungen mit Schrot patronen ausgeschlossen sind.

§ 3 Ausübung der Jagd

(1) Schusswaffen dürfen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein. Die Laufmündung ist stets - unabhängig vom Ladezustand - in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet wird. Nach dem Laden ist die Waffe zu sichern.

(2) Eine gestochene Waffe ist sofort zu sichern und zu entstechen, falls der Schuss nicht abgegeben wurde.

(3) Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt muss die Schusswaffe entladen sein. Beim Besteigen oder Verlassen eines Hochsitzes, beim Überwinden von Hindernissen oder in ähnlichen Gefahrenlagen müssen die Läufe (Patronenlager) entladen sein.

(4) Ein Schuss darf erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Eine Gefährdung ist z. B. dann gegeben, wenn

- Personen durch Geschosse oder Geschossteile verletzt werden können, die an Steinen, gefrorenem Boden, Ästen, Wasserflächen oder am Wildkörper abprallen oder beim Durchschlagen des Wildkörpers abgelenkt werden,
- beim Schießen mit Einzelgeschossen kein ausreichender Kugelfang vorhanden ist.

(5) Von Wasserfahrzeugen aus darf im Stehen nur geschossen werden, wenn das Fahrzeug gegen Umschlagen und der Schütze gegen Stürzen gesichert sind.

(6) Bei einer mit besonderen Gefahren verbundenen Jagdausübung ist ein Begleiter zur Hilfeleistung mitzunehmen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 6

Besondere Gefahren können sich ergeben z. B. durch Witterungs-, Gelände- und Bodenverhältnisse, vor allem im Hochgebirge, auf Gewässern und in Mooren oder bei der Nachsuche auf wehrhaftes Wild.

(7) Fangeisen dürfen nur mit einer entsprechenden Vorrichtung gespannt und nur mit einem geeigneten Gegenstand ge- bzw. entsichert werden.

(8) Fangeisen dürfen fängisch nur so aufgestellt werden, dass keine Personen gefährdet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 8

Eine Gefährdung kann z. B. vermieden werden, wenn Fangeisen in verblendeten Fangbunkern, Fallenkästen oder Fangburgen aufgestellt werden.

§ 4 Besondere Bestimmungen für Gesellschaftsjagden

(1) Bei Gesellschaftsjagden muss der Unternehmer einen Jagdleiter bestimmen, wenn er nicht selbst diese Aufgabe wahrnimmt. Die Anordnungen des Jagdleiters sind zu befolgen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Zur Gesellschaftsjagd gehören z. B. Treibjagden und Drückjagden.

(2) Der Jagdleiter hat den Schützen und Treibern die erforderlichen Anordnungen für den gefahrlosen Ablauf der Jagd zu geben. Er hat insbesondere die Schützen und Treiber vor Beginn der Jagd zu belehren und ihnen die Signale bekanntzugeben.

VSG 4.4

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Zur Belehrung gehört insbesondere der Hinweis auf die Vorschriften in Absatz 3 sowie in den Absätzen 6 bis 11.

(3) Sofern der Jagdleiter nichts anderes anordnet, ist die Waffe erst auf dem Stand zu laden und nach Beendigung des Treibens sofort zu entladen.

(4) Der Jagdleiter hat Personen, die infolge mangelnder geistiger und körperlicher Eignung besonders unfallgefährdet sind, die Teilnahme an der Jagd zu untersagen.

(5) Der Jagdleiter kann für einzelne Aufgaben Beauftragte einsetzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 5

Zu den Aufgaben des Beauftragten können z. B. das Einweisen der Schützen in die Schützenstände und das Führen der Treiberwehr gehören.

(6) Bei Standtreiben haben der Jagdleiter oder die von ihm zum Anstellen bestimmten Beauftragten den Schützen ihre jeweiligen Stände anzuweisen und den jeweils einzuhaltenden Schussbereich genau zu bezeichnen. Nach Einnehmen der Stände haben sich die Schützen mit den jeweiligen Nachbarn zu verständigen; bei fehlender Sichtverbindung hat der Jagdleiter diese Verständigung sicherzustellen. Sofern der Jagdleiter nichts anderes bestimmt, darf der Stand vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden. Verändert oder verlässt ein Schütze mit Zustimmung des Jagdleiters seinen Stand, so hat er sich vorher mit seinen Nachbarn zu verständigen.

(7) Wenn sich Personen in gefahrbringender Nähe befinden, darf in diese Richtung weder angeschlagen noch geschossen werden. Ein Durchziehen mit der Schusswaffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist unzulässig.

(8) Mit Büchsen- oder Flintenlaufgeschossen darf nicht in das Treiben hineingeschossen werden. Ausnahmen kann der Jagdleiter nur unter besonderen Verhältnissen zulassen, sofern hierdurch eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Durchführungsanweisung zu Absatz 8

Besondere Verhältnisse können z. B. gegeben sein durch die Geländeform oder bei Ansitzdrückjagden.

(9) Bei Kesseltreiben bestimmt der Jagdleiter, ab wann nicht mehr in den Kessel geschossen werden darf; spätestens darf jedoch nach dem Signal „Treiber rein“ nicht mehr in den Kessel geschossen werden.

(10) Die Waffe ist außerhalb des Treibens stets ungeladen, mit geöffnetem Verschluss und mit der Mündung nach oben oder abgeknickt, zu tragen. Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann der Jagdleiter zulassen, dass Waffen geschlossen und mit der Mündung nach unten getragen werden, wenn sie entladen sind.

(11) Durchgeh- oder Treiberschützen dürfen während des Treibens nur entladene Schusswaffen mitführen. Dies gilt nicht für Feldstreifen und Kesseltreiben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 11

1. Als Feldstreife kann nach Entscheidung des Jagdleiters auch eine Streife mit flankierenden und vorgestellten Schützen in sonstigem übersichtlichen Gelände gelten.

2. Das Mitführen der Schusswaffe mit entladenen Läufen (Patronenlager) ist ausnahmsweise für den Durchgeh- und Treiberschützen zulässig

- für den Eigenschutz,
- für den Fangschuss,
- für den Schuss auf vom Hund gestelltes Wild.

(12) Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 12

Als deutlich farbliche Abhebung eignen sich bei Treibern, Treiber- und Durchgeschützen z. B. gelbe Regenbekleidung oder Brustumhänge in orange-roter Signalfarbe, bei Schützen z. B. ein orange-rotes Signalband am Hut.

(13) Bei schlechten Sichtverhältnissen hat der Jagdleiter die Jagd einzustellen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 13

Schlechte Sichtverhältnisse liegen z. B. vor bei dichtem Nebel, einsetzender Dunkelheit oder Schneetreiben.

§ 5 Nachsuche

(1) Der Hundeführer wird durch den Unternehmer oder seinen Beauftragten als Jagdleiter bestimmt; er hat damit Weisungsrecht bei der Nachsuche, falls weitere Personen beteiligt sind.

(2) Der Hundeführer muss die notwendige persönliche Schutzausrüstung benutzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Hierzu kann z. B. das Tragen von Schutzbrille und Schutzhandschuhen gehören.

(3) Der Lauf der Waffe ist vor eindringenden Fremdkörpern zu schützen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Hierzu eignen sich z. B. Klebestreifen aus durchschießbarem Material.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen nicht an der Nachsuche teilnehmen.

(5) Der Unternehmer hat bei der Nachsuche für die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material zu sorgen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 5

Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (VSG 1.3) wird verwiesen.

(6) Es gelten im Übrigen die Vorschriften von § 4 Absätze 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 12 entsprechend.

§ 6 Übungsschießen

(1) Das Übungsschießen ist nur auf behördlich zugelassenen Schießständen erlaubt.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Die behördliche Zulassung kann auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder des Waffengesetzes erfolgen.

2. Auf die Schießstandordnung und die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. wird hingewiesen.

(2) Beim Schießen ist geeigneter Gehörschutz zu tragen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Als geeigneter Gehörschutz sind z. B. Gehörschutzkapseln anzusehen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) wird verwiesen.

§ 7 Hochsitze

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Hochsitze, ihre Zugänge sowie Stege fachgerecht errichtet und mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sind,**
- 2. bei ortsveränderlichen Hochsitzen die Standsicherheit gewährleistet ist,**
- 3. Hochsitze vor jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, geprüft werden,**
- 4. nicht mehr benötigte Einrichtungen abgebaut werden.**

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 1

1. Als Absturzsicherung bei Ansitzleitern wird die Waffenaufgabe angesehen.
2. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) und die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen.
3. Als fachgerecht hergestellt gelten Jagdeinrichtungen, wenn z. B. die Hinweise in der Broschüre „Sichere Hochsitzkonstruktion“ beachtet sind.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 2

Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) wird verwiesen.

(2) Aufgenagelte Sprossen sind nur an geneigt stehenden Leitern zulässig. Sie sind mit den Leiterholmen fest zu verbinden und auf diesen nach unten hin abzustützen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 2 Abs. 1,
- § 3 Abs. 1 Satz 1,
- § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 6, 7, Abs. 8 Satz 1, Abs. 10 Satz 1 oder Abs. 11 Satz 1,
- § 5 Abs. 4,
- § 6 Abs. 1 oder
- § 7 Abs. 1 Ziffern 3 oder 4

zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ (UVV 4.4) vom 1. Januar 1981 außer Kraft.

Danksagung

Bedanken möchte ich mich bei:

Meiner Ehefrau, die immer und zu jeder Zeit größtes Verständnis gezeigt hat. Mich immer mit Rat und Tat unterstützte, wenn ich am Verzweifeln war und mich immer ermutigte weiter zu machen.

Herrn Rainer Trettin mit dem mich eine lange Freundschaft verbindet und der mir das Entree in die Kreise des größten deutschen Jagdversicherers, seinen Arbeitgeber, die Gothaer Versicherung ermöglicht hat.

Herrn Dipl.Ing Stiefel vom Landeskriminalamt Bayern, der mir freundlicher Weise seine Statistiken die er in seiner langjährigen Tätigkeit als Sachgebietsleiter der Abteilung für Jagdunfälle zur Verfügung gestellt hat und immer ein offenes Ohr für meine vielen Fragen hatte.

